

# Gemeinde Bütow

## Beschlussvorlage

BV-04-2025-018

öffentlich

### Billigung der Unterlagen zum Antrag auf Zielabweichung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hybridpark Bütow" der Gemeinde Bütow

Organisationseinheit: <b>Bauamt</b>	Datum <b>28.10.2025</b>	
<i>Bearbeiter:</i> <b>Karoline Kassner</b>		
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand Bütow (Entscheidung)	<b>13.11.2025</b>	<b>Ö</b>

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Bütow beschließt:

1. die Billigung des beiliegenden Dokumentes „Realisierung des Vorhabens „Hybridpark Bütow“ inklusive Anlagen in der Fassung vom Oktober 2025 mit den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Kriterien des Zielabweichungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“.
2. die Verwaltung wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow den Antrag auf Zielabweichung in der vorliegenden Fassung von Oktober 2025 für die Überplanung von Ackerflächen mit einer Photovoltaikanlage im Bereich des Windparks Bütow-Zepkow beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einzureichen.

#### Sachverhalt

An die Gemeinde Bütow wurde im Jahr 2022 der Wunsch herangetragen, einen im Windpark Bütow-Zepkow gelegenen Bereich im privaten Eigentum mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überplanen. Das beabsichtigte Planungsziel besteht darin, zusätzlich zur Nutzung der Windenergie im bestehenden Windeignungsgebiet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Daraufhin fasste die Gemeindevorstand der Gemeinde Bütow am 01.12.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Befürwortung des Planungsvorhabens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hybrid-Kraftwerk Bütow“ (BV-04-2022-022).

Durch die Amtsverwaltung wurde eine Planungsanzeige an das Amt für Raumordnung und Landeplanung Mecklenburgische Seenplatte übergeben. Mit Datum vom 17.01.2023 erging die landesplanerische Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass das beabsichtigte Planungsvorhaben nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)

entspricht. Aus diesem Grund ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig.

Mit Beschluss vom 24.07.2025, BV-04-2025-010, hat die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Bütow das förmliche Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des bestehenden Windparks Bütow-Zepkow eingeleitet.

Durch den Vorhabenträger wurde nunmehr der Antrag für das Zielabweichungsverfahren erarbeitet. Nach der Billigung der Unterlage zum Zielabweichungsverfahren inklusive der Anlagen sollen diese beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht werden. Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen.

**Zur Erläuterung:**

Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet einer Gemeinde sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V von 2016) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS von 2011) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verankert und durch die Gemeinden bei der Bauleitplanung auf Gemeindeebene zu berücksichtigen.

Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z. B im 110m Korridor an Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ -Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden.

Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Landesplanungsbehörde.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in € .....	.....	
	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in € .....	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

**Anlage/n**

1	20251028_Realisierung des Vorhabens mit ZAV Kriterien (öffentlich)
2	Anlage_A1_Beschlussauszug_Aufstellungsbeschluss (öffentlich)
3	Anlage_A2_Kartendarstellung (öffentlich)
4	Anlage_A3_Bodenwertigkeit_w (öffentlich)
5	Anlage_A4_Bodenwertigkeit_o (öffentlich)
6	Anlage_B1_Nachrangdarlehen_exemplarisch (öffentlich)
7	Anlage_B2_Absichtserklärung_Sponsoring (öffentlich)

## **Realisierung des Vorhabens „Hybridpark Bütow“ (Amt Röbel-Müritz)**

Projektbeschreibung  
Oktober 2025



## **Projektbeschreibung zur Realisierung des „Hybridparks Bütow“**

Amt Röbel-Müritz  
Ortsgemeinde Bütow

### ***Vorhabenträger:***



**Alterrict Deutschland GmbH**

Holzweg 87 | 26605 Aurich

[www.alterrict.com](http://www.alterrict.com)

Alterrict Deutschland GmbH | Sitz: Holzweg 87, 26605 Aurich | Registergericht:  
Amtsgericht Aurich, HRB 203538  
Geschäftsführung: Dr. Frank May, Dieter Aden, Holger Boxnick

### ***Ihre Ansprechpartner:***

**Antonia Hartmann**  
Projektentwicklung Photovoltaik

Mobil: +49 152 59160589  
E-Mail: antonia.hartmann@alterrict.com

Heydeweg 5 | 18182 Bentwisch

---

**Steven Kölpin**  
Leiter Photovoltaik-Freiflächen Hybride Kraftwerke

Mobil: +49 151 71966022  
E-Mail: steven.kölpin@alterrict.com

Heydeweg 5 | 18182 Bentwisch

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung .....	1
2.	Das Vorhaben Hybridpark Bütow .....	3
2.1.	Projektbeschreibung .....	3
2.2.	Standortbeschreibung und Flächenausweisung .....	4
3.	Integration in bestehende Infrastruktur .....	6
4.	Bestandssituation .....	8
4.1.	Flächennutzung .....	8
4.2.	Bodenwertigkeit innerhalb der Potentialfläche .....	9
4.3.	Schutzgebiete .....	11
4.4.	Flächennutzungspläne .....	13
4.5.	Bebauungspläne .....	14
4.6.	Landesplanung .....	15
4.7.	Regionalplanung .....	16
5.	Rechtsgrundlagen .....	18
5.1.	Bauleitplanung .....	18
5.2.	Landes- und Regionalplanung .....	18
6.	Vorhabenbeschreibung .....	22
6.1.	Städtebauliche Parameter .....	22
6.2.	Technische Anlagen .....	23
6.3.	Erschließung .....	25
6.4.	Einfriedung .....	26
7.	Akzeptanz .....	27
8.	Zusammenfassung .....	28
9.	Anmerkungen zu dem Kriterienkatalog des Energieministeriums M-V .....	29

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Auswirkungen des Klimawandels sind mittlerweile deutlich spürbar. Um die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen, hat sich Deutschland im Rahmen des Pariser Abkommens zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, werden auf bundes- und landespolitischer Ebene Maßnahmen getroffen, die eine flächendeckende sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung absichern. Dadurch soll der Anteil erneuerbarer Energien fortwährend steigen.

Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage wird zudem deutlich, dass eine dezentrale Organisation der Energieerzeugung notwendig ist. Die Dringlichkeit, mit der die Energiewende umgesetzt werden muss, ist größer denn je.

Das am 06. April 2022 verabschiedete „Osterpaket“ ist eine der umfassendsten Novellen der deutschen Energiepolitik in den letzten Jahrzehnten. Es zielt auf einen konstanten, beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien sowie auf die Sicherstellung einer effizienten und nachhaltigen Energieversorgung ab. Dabei wurde festgelegt, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 % erhöht werden soll. Diese Novellierung betont zudem, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 wird besonders die Bedeutung sauberer und bezahlbaren Stroms hervorgehoben. Es wird auch betont, dass der Anteil erneuerbarer Energien in M-V deutlich zunehmen soll, um einen substanziellem Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten.

Der Vorhabenträger, Alterric Deutschland GmbH, plant den bestehenden Windpark Bütow/Zepkow, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu einem Hybridpark zu erweitern. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Gemeinde Bütow und liegt vollständig in der Gemarkung Bütow. Die Gesamtfläche der Photovoltaikanlage beträgt ca. 30 ha. Davon werden ca. 22 ha für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Realisierung eines Hybridparks beplant. Das Vorhaben soll in das bestehende Infrastrukturnetz des Windparks Bütow/Zepkow integriert werden.

## Über Alterric

Die Alterric Deutschland GmbH wurde im Frühjahr 2021 als Joint-Venture der Aloys Wobben Stiftung und der EWE AG gegründet. Sie vereint über 30 Jahre Windpark-Erfahrung und betreibt bereits Windparks mit einer installierten Leistung von 2.400 MW. Alterric ist spezialisiert auf die Projektierung und Umsetzung neuer Energieparks an Land sowie auf die Bewirtschaftung bestehender Energieparks. Dabei handelt Alterric stets integriert und vernetzt: von der Bürgerbeteiligung über die Technologie bis zur Nutzung des grünen Stroms.

Mehr als 600 Mitarbeitende an insgesamt 18 Standorten engagieren sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette: von der Flächenakquise und Planung, über die Projektierung und Inbetriebnahme, bis hin zum Betrieb und Repowering. Dabei fokussiert sich Alterric auf die Kernmärkte Deutschland, Frankreich und Griechenland. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss zügig forschreiten, darin sind sich Gesellschaft, Politik und Wirtschaft einig. Alterric als erfahrener Experte für Windenergie geht hier voran und will eine Energieversorgung aufbauen, die zu 100 Prozent auf Erneuerbaren Quellen basiert.

Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, setzt Alterric zukünftig auch auf so genannte Hybridparks und integriert in den kommenden Jahren Photovoltaik-Module in die eigenen Windparks. Neben Photovoltaik setzt Alterric auch auf die Integration von Batteriespeichersystemen und rundet damit das Hybridkonzept ab. Das Ziel: ein starker Leistungszuwachs und eine deutlich verstetigte Einspeisung in das Stromnetz. Unsere Projektpipeline, die allein im Bereich Windenergie Deutschland über 10 Gigawatt umfasst, bekommt so deutlichen Zuwachs – erweitert durch ein Potential für Solar-Projekte mit einem Volumen von mindestens 1,5 GW, die Alterric in den nächsten Jahren entwickeln, bauen und selbst betreiben will.

Unsere Mission: 100 Prozent Energiewende.

## 2. Das Vorhaben Hybridpark Bütow

Zum besseren Verständnis wird die Gesamtfläche der Flurstücke, die für das Vorhaben erforderlich sind, im weiteren Verlauf als ‚**Vorhabengebiet**‘ bezeichnet. Die Fläche, die nach Abzug aller relevanten Parameter für die Nutzung der Photovoltaikanlage zur Verfügung steht, wird als ‚**Potentialfläche**‘ bezeichnet. Der Begriff ‚**Netzeinspeisepunkt**‘ bezeichnet im weiteren Verlauf den Einspeisepunkt im unternehmenseigenen Umspannwerk Röbel. Der ‚**Netzverknüpfungspunkt**‘ bezieht sich auf den Punkt innerhalb des Windeignungsgebiets Bütow/Zepkow, an dem das geplante Vorhaben in die bestehende Infrastruktur integriert wird. Der Begriff ‚**Windpark Bütow/Zepkow**‘ bezieht sich in dieser Projektbeschreibung ausschließlich auf die 11 Windenergieanlagen, die dieselbe elektrische Infrastruktur nutzen (siehe Abb. 1).

### 2.1. Projektbeschreibung

Das ca. 30 ha große Vorhabengebiet liegt im Süden Mecklenburg-Vorpommerns im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, zwischen den Ortslagen Bütow und Zepkow. Die Potentialfläche liegt nahezu vollständig innerhalb des Windparks Bütow/Zepkow. Dieser wurde zwischen den Jahren 2016 bis 2019 mit 11 Anlagen in Betrieb genommen.

Das geplante Vorhaben soll als Ergänzung zum bestehenden Windpark Bütow/Zepkow eine zusätzliche Energieebene für die Fläche schaffen. Dabei wird die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in die bestehende elektrische Infrastruktur des Windparks integriert. Die Netzintegration erfolgt über eine Alterric eigene Übergabestation an der bestehenden Kabeltrasse des Windparks zum unternehmenseigenen Umspannwerk in Röbel. Dort wird die erzeugte Energie in das öffentliche Verteilnetz eingespeist. Durch das Hybridkonzept werden keine zusätzlichen Netzkapazitäten in Anspruch genommen. Vielmehr wird der gleiche Netzeinspeisepunkt aufgrund antizyklischer Lastkurven der unterschiedlichen Energieerzeuger in Anspruch genommen.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der EEG-förderfähigen Flächenkulisse. Daher ist eine Vermarktung des Stroms außerhalb dieses Förderregimes avisiert. Die Vermarktung der erzeugten Energie ist primär über bilaterale langfristige Stromlieferverträge (sogenannte Power Purchase Agreements, PPAs) vorgesehen. Durch die Kombination der Energieträger Wind und Sonne entsteht ein ausgeglichenes Erzeugungsprofil, welches eine hohe Attraktivität für Gewerbe- und Industrikunden bietet. Diesbezüglich wird Alterric auch mit Unternehmen der Gewerbe- und Industriebranche aus der Region Gespräche zur Vermarktung des produzierten Stroms führen.

#### Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

Geltungsbereich gesamt (ca.)	30 ha
Nutzfläche (ca.)	22 ha
Installierte Gesamtleistung der Anlage (ca.)	27,35 MWp
Geplante Investitionskosten (ca.)	11,5 Mio.€
Jährlicher Stromertrag (ca.)	29.510 MWh
Versorgbare 3-Personen Haushalte* (ca.)	8.431
Jährlich eingesparte CO2-Emmissionen (ca.)	17,23 to/ Jahr

\*Durchschnittsverbrauch 3.500 kWh/ Jahr

## 2.2. Standortbeschreibung und Flächenausweisung

Die Flächen liegen vollständig in der Gemeinde Bütow. Die Gemeinde Bütow wird durch das Amt Röbel-Müritz mit Sitz in Röbel/Müritz verwaltet.

Das Vorhabengebiet liegt nahezu vollständig im Windpark Bütow/Zepkow. Dabei werden durch das Vorhaben ca. 22 ha des ca. 100 ha großen Windparkgebietes beplant. Die weitere Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern und Seen, die die typische Landschaft der Mecklenburgischen Seenplatte hervorheben. Die unmittelbare Nähe des Vorhabengebietes ist jedoch vor allem durch den bestehenden Windpark sowie die 1 Kilometer westlich entfernt liegende Autobahn geprägt.

Die Vorhabengebiet umfasst 5 Flurstücke, die allerdings nicht vollständig mit Photovoltaikmodulen belegt werden können. Die folgende Abbildung zeigt die zur Umsetzung benötigten Flurstücke (rot umrandet) sowie die bestehenden Windenergieanlagen in der Umgebung:

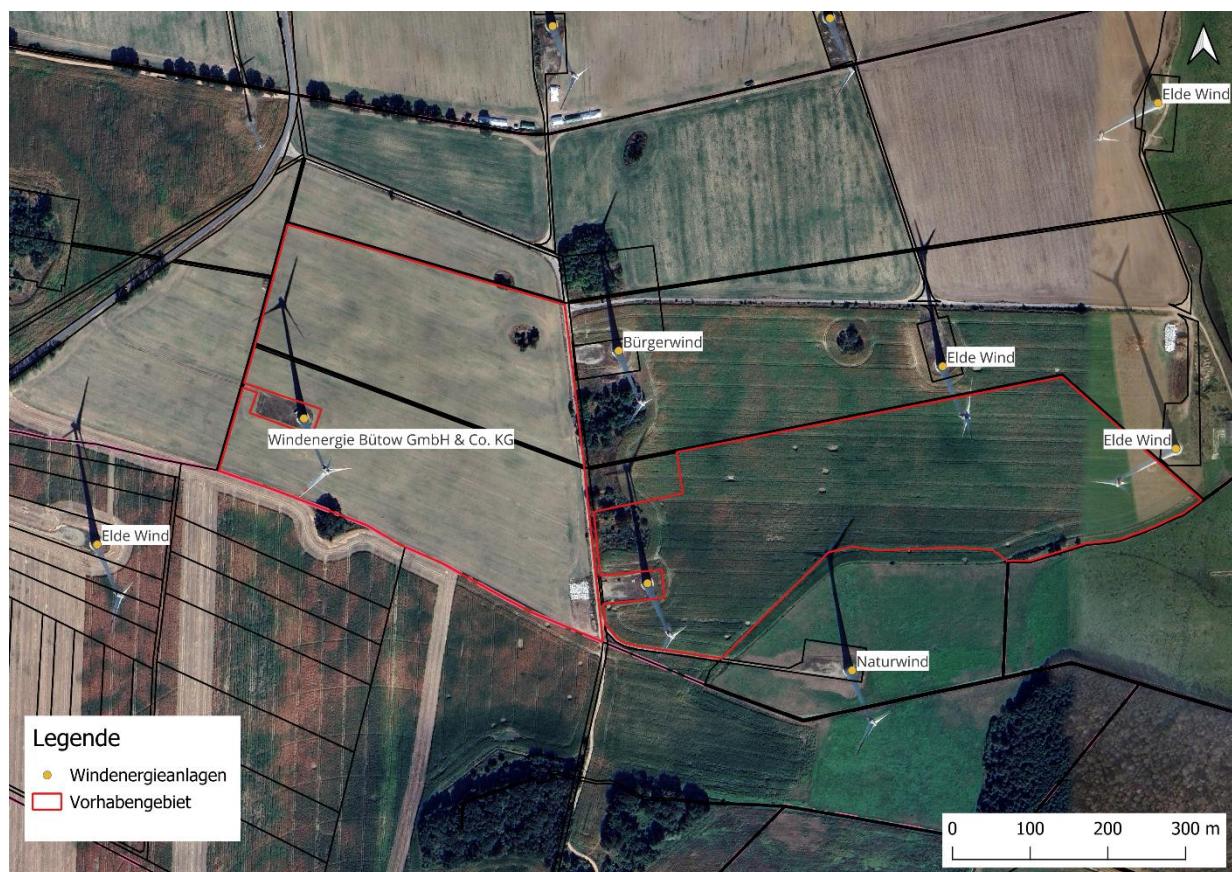


Abbildung 1: Flurstücke im Planungsgebiet und Betreiber der Windenergieanlagen (Kartengrundlage: © Google Maps, Kartendaten © Google)

Zu Wahrung der eingetragenen Abstandsflächen sowie aus versicherungstechnischen Gründen wird ein Abstand von 100 Meter, gemessen von der Turmmitte zu den Windenergieanlagen im Vorhabengebiet eingehalten.

Die Potentialfläche Photovoltaik wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

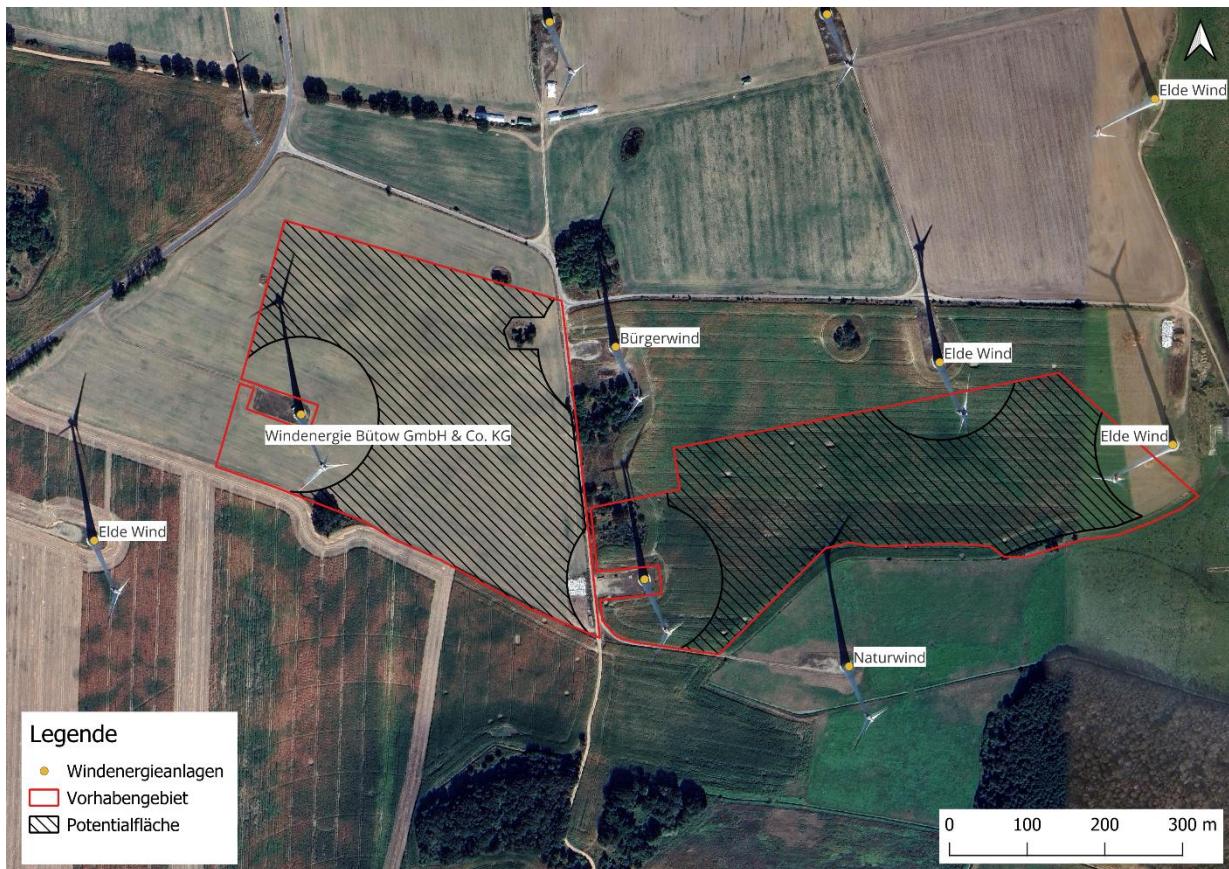


Abbildung 2: nutzbare Fläche Photovoltaik innerhalb des Vorhabengebietes (Kartengrundlage: © Google Maps, Kartendaten © Google)

Die Potentialfläche erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt
<b>Bütow</b>	3	26	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	27	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	40/2	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	45/7	Bütow	2038
<b>Bütow</b>	3	45/3	Bütow	2038

### 3. Integration in bestehende Infrastruktur

Die Einbindung des geplanten Vorhabens erfolgt unter dem Hybridansatz. Alterric verfolgt dabei den Gedanken, eigene Windparks um Photovoltaik, idealerweise auf derselben Fläche, zu erweitern. Dabei soll das entstandene Hybridkraftwerk als Konzentrationsfläche regionaler Energieerzeugung dienen. Durch das Hybridkraftwerk entstehen zahlreiche Synergieeffekte, vor allem bei der Kabeltrasse und dem Netzeinspeisepunkt. Die Leistungsgröße des geplanten Vorhabens wird dabei durch die Gesamtleistung des Windparks Bütow/Zepkow sowie insbesondere durch die Kapazität der bestehenden Kabeltrasse definiert.

Die folgende Abbildung zeigt die Einbindung des geplanten Vorhabens an der bestehenden Kabeltrasse:



Abbildung 3: Netzverknüpfungspunkt Photovoltaikanlage an bestehender Kabeltrasse (Kartengrundlage: © Google Maps, Kartendaten © Google)

Die Energieproduktion erneuerbarer Energiequellen, insbesondere Wind und Sonne, verläuft unregelmäßig. Während die Windenergie vor allem in Wintermonaten ihre Spitzenlast erfährt, sind die Spitzenlastkurven bei der Photovoltaik vor allem in den Sommermonaten stark ausgeprägt.

Eine Kombination von Wind und Photovoltaik stabilisiert die Energieproduktion über das Jahr:

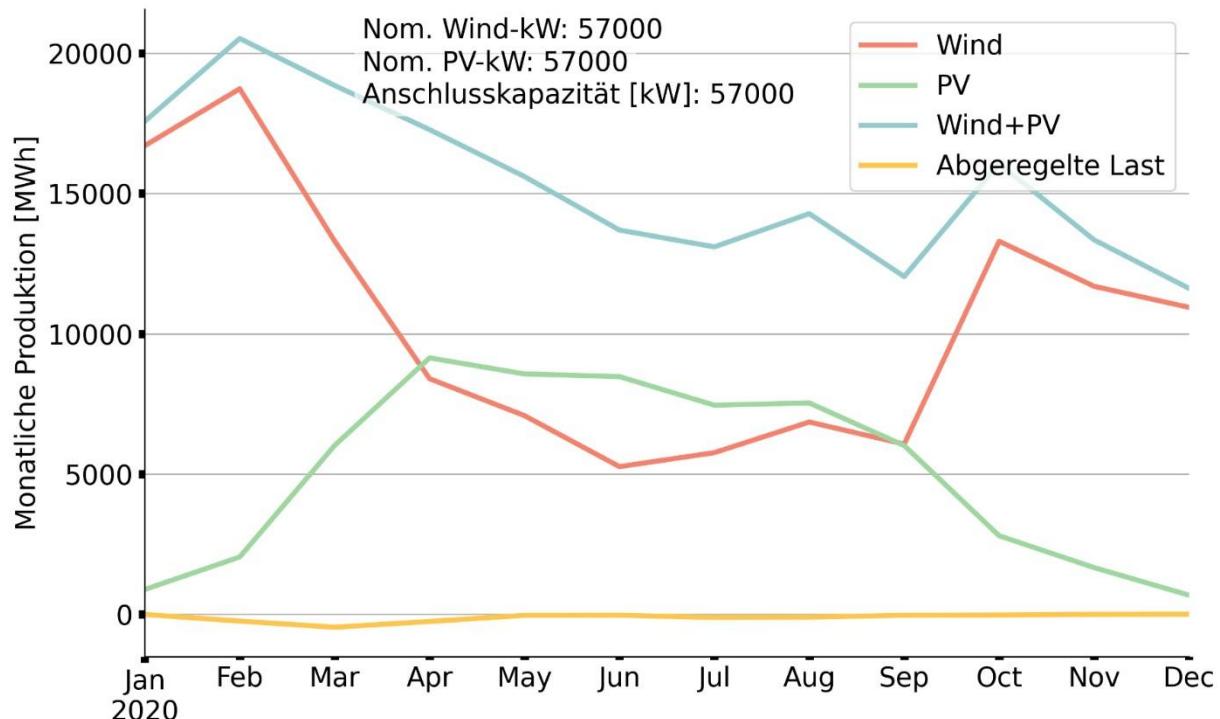


Abbildung 4: exemplarischer Einspeiseverlauf Wind, Sonne & Kombiniert (Quelle: Alterric)

In der Folge entsteht ein höherer Vollversorgungsgrad der Region mit Erneuerbaren Energien und gleichmäßigerer Ausnutzung von Netzen durch ein ausgeglichenes Erzeugungsprofil. Das bedeutet auch eine höhere Wirtschaftlichkeit neu errichteter Netze und schnellere Planung. Durch die Kombination mit Energiespeichern (Batterie, Wasserstoff etc.) kann die Versorgungssicherheit zusätzlich erhöht werden.

Die Photovoltaik speist dabei antizyklisch zur Windenergie in das Netz ein und gleicht somit Leistungsschwankungen am Netzeinspeisepunkt aus. Die Trafostationen im unternehmenseigenen Umspannwerk werden dadurch effizienter ausgelastet. Zusätzliche Netzkapazitäten werden dabei nicht in Anspruch genommen. Die Planung erfolgt daher unabhängig vom Netzausbau.

## 4. Bestandssituation

### 4.1. Flächennutzung

Die Flurstücke sind im Liegenschaftskataster als landwirtschaftliche Nutzflächen mit teilweiser Nutzung zur Stromerzeugung ausgewiesen. Innerhalb der Potentialfläche befindet sich zudem ein im Kataster verzeichnetes stehendes Gewässer.

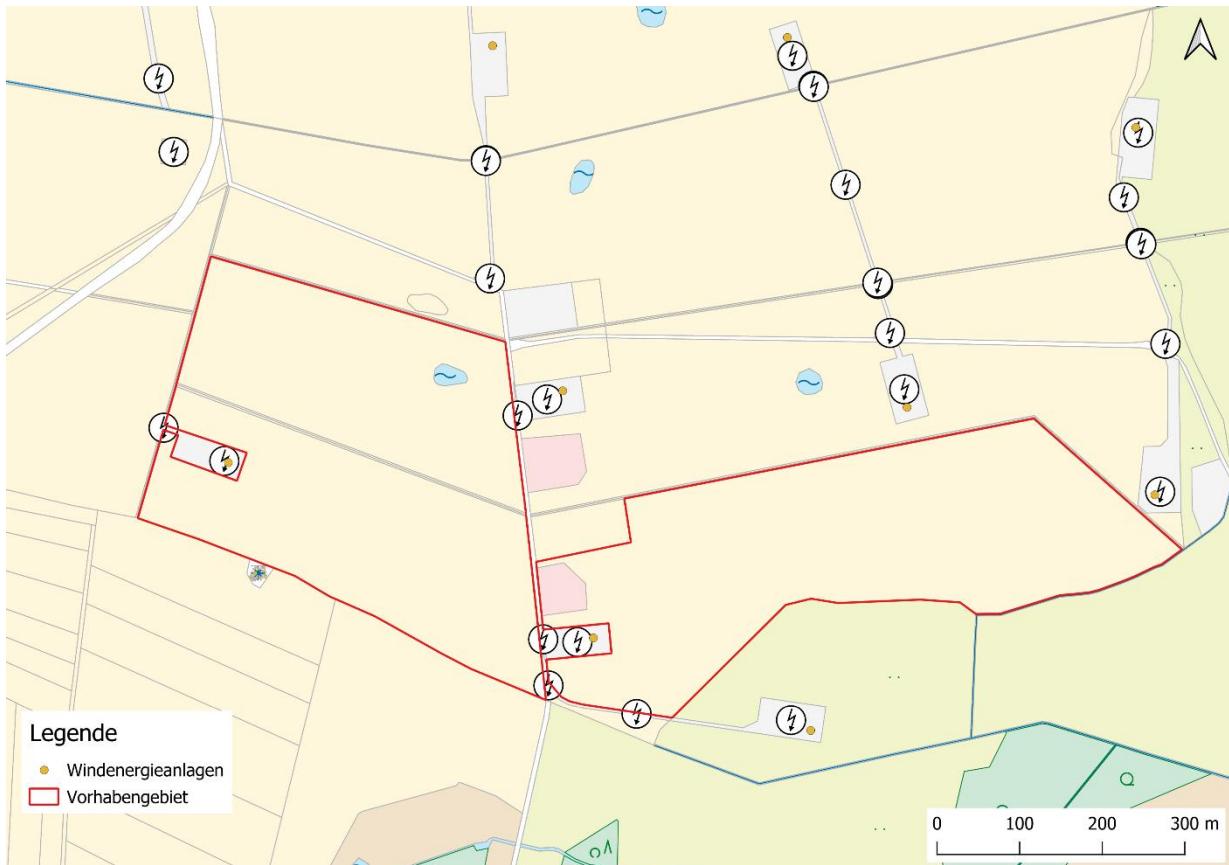


Abbildung 5: Tatsächliche Nutzung der Flurstücke im Vorhabengebiet - eigene Darstellung auf Basis von ALKIS-Daten und WMS-Hintergrundkarte aus QGIS. (Quelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, WMS „ALKIS Tatsächliche Nutzung“, URL [https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis\\_wms](https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis_wms), abgerufen am 17.10.2025)

Grundbuchlich sind die Flurstücke gem. Grundbuchauszug vom 05.03.2025 (Auszug Blatt 2038, Grundbuch von Bütow, Amtsgericht Waren (Müritz)) wie folgt ausgewiesen:

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe  m <sup>2</sup>
		Gemarkung	Wirtschaft und Lage	
		Flur	Flurstück	
		a/b/c	d	
1	2		3	4
1	-	Bütow Flur 3 Flurstück 26	Landwirtschaftsfläche Am Weg nach Wredenhagen	629

10	-	Bütow Flur 3 Flurstück 27	Landwirtschaftsfläche Am Weg nach Wredenhagen	629
10	-	Bütow Flur 3 Flurstück 40/2	Landwirtschaftsfläche Unland An der Straße BütowZepkow	78.413
1	-	Bütow Flur 3 Flurstück 45/3	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Im Tannen	140.153
1	-	Bütow Flur 3 Flurstück 45/7	Landwirtschaftsfläche An der Straße BütowZepkow	80.945

#### 4.2. Bodenwertigkeit innerhalb der Potentialfläche

Innerhalb des Vorhabengebiets sind die Flächen als Sand- und schwach lehmige Sandböden mit einem geringen bis mittleren Ertragspotenzial klassifiziert.

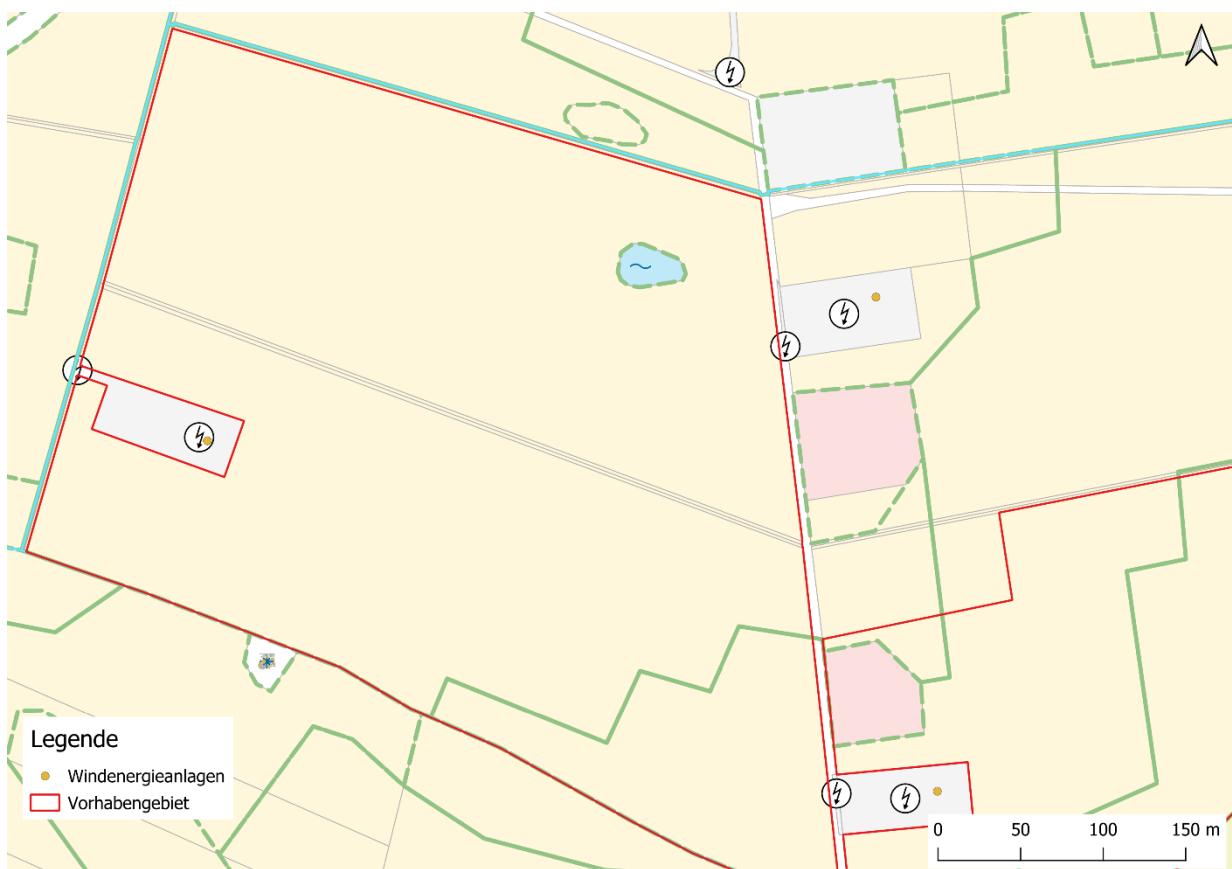


Abbildung 6: Bodenwertigkeit im Vorhabengebiet (westlich) - eigene Darstellung auf Basis von ALKIS-Daten und WMS-Hintergrundkarte aus QGIS. (Quelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, WMS „ALKIS Tatsächliche Nutzung“ sowie „ALKIS Gesetzliche Festlegungen“, URL [https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis\\_wms](https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis_wms), abgerufen am 17.10.2025)

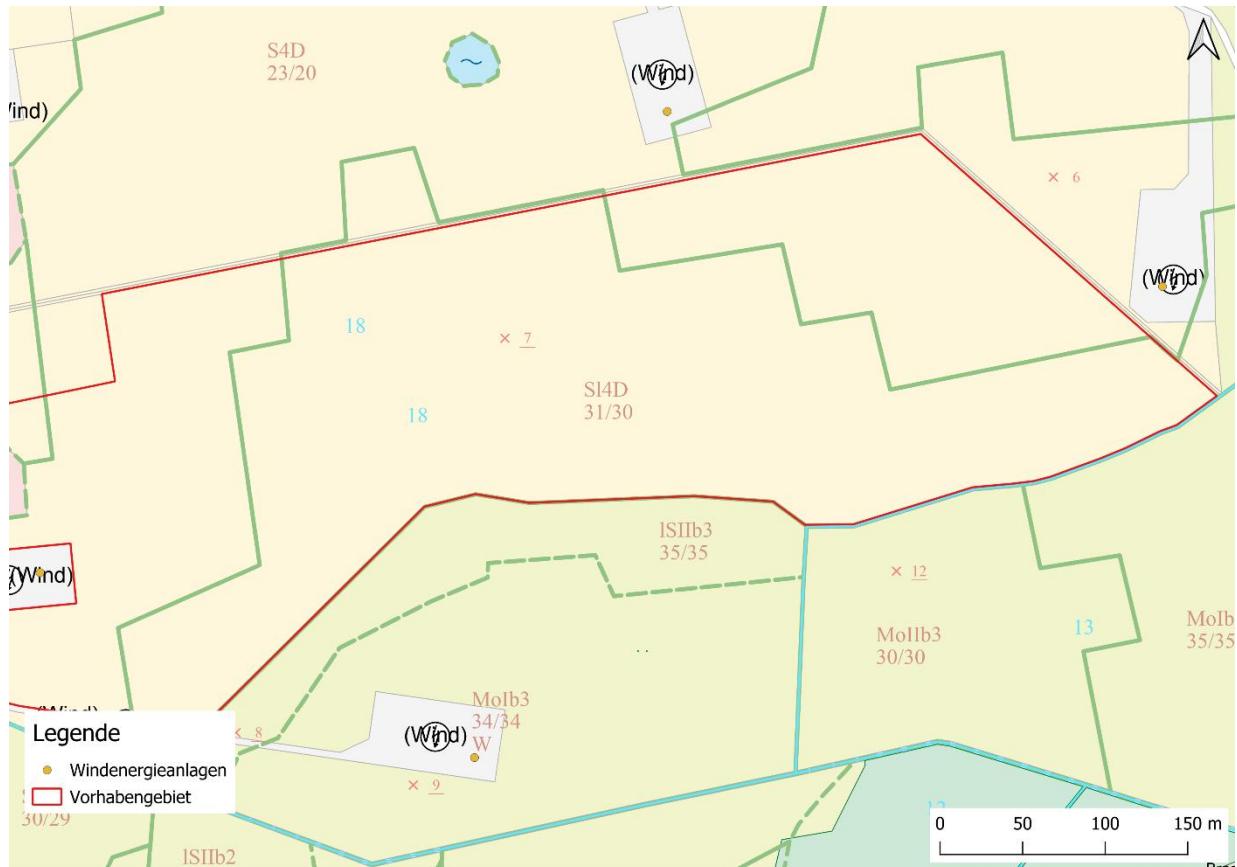


Abbildung 7: Bodenwertigkeit im Vorhabengebiet (östlich) - eigene Darstellung auf Basis von ALKIS-Daten und WMS-Hintergrundkarte aus QGIS. (Quelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, WMS „ALKIS Tatsächliche Nutzung“ sowie „ALKIS Gesetzliche Festlegungen“, URL [https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis\\_wms](https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis_wms), abgerufen am 17.10.2025)

Die mengengewichteten Bodenwerte betragen 16 für die westliche Potentialfläche und 28 für die östliche Potentialfläche. Mit Umsetzung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt, wodurch eine ökologische Aufwertung des Gebietes erfolgt. Die Unterkonstruktion wird gerammt, versiegelt somit keine Fläche und ermöglicht einen einfachen Rückbau. Es findet keine Versiegelung des Bodens unter den Modulen statt. Lediglich für Trafostationen sind Fundamente notwendig.

### 4.3. Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.



Abbildung 8: Schutzgebiete in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet eigene Darstellung auf Basis eines WFS-Layers aus QGIS. (Quelle: Geodienste Bundesamt für Naturschutz, WFS „Schutzgebiete“, URL: <https://geodienste.bfn.de/ogc/wfs/schutzgebiet?VERSION=2.0.0>, abgerufen am 17.10.2025)

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Diese werden bei der Layoutplanung vollumfänglich berücksichtigt.



Abbildung 9: gesetzlich geschützte Biotope innerhalb und außerhalb des Vorhabengebiets - eigene Darstellung auf Basis eines WFS-Layers aus QGIS. (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), WFS „gesetzlich geschützte Biotope“, URL: [https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv\\_a2\\_biotope\\_wfs.php](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_biotope_wfs.php), abgerufen am 17.10.2025)

#### 4.4. Flächennutzungspläne

Für das Plangebiet besteht kein Flächennutzungsplan. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich. Grundsätzlich muss auch kein Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorhaben aufgestellt werden, da der Bebauungsplan auch als eigenständiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB aufgestellt werden kann.



Abbildung 10: Flächennutzungspläne innerhalb und außerhalb des Vorhabengebiets (Quelle: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern; Ausschnitt aus dem Geoportal.MV (Geodatenviewer GAIA-MVlight); Maßstab 1:65.000; genordet; Abruf am 17.10.2025)

## 4.5. Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne oder laufende Bauleitplanverfahren innerhalb des Vorhabengebietes sind nicht verzeichnet.

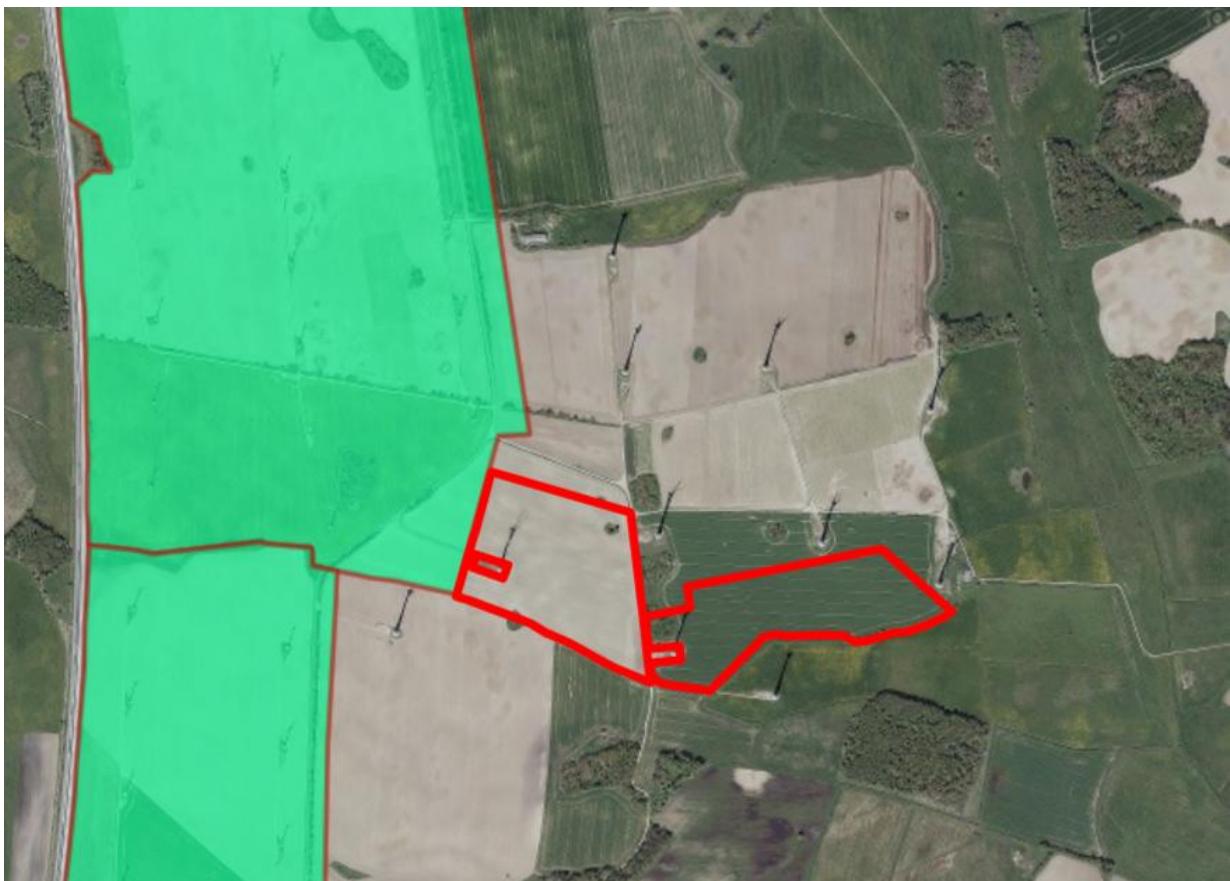


Abbildung 11: Bebauungspläne innerhalb und außerhalb des Vorhabengebiets (Quelle: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern; Ausschnitt aus dem Geoportal.MV (Geodatenviewer GAIA-MVlight); Maßstab 1:15.000; genordet; Abruf am 17.10.2025)

#### 4.6. Landesplanung

Das LEP M-V 2016 weist das Vorhabengebiet zum kleinen Teil als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ & zum überwiegenden Teil als „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ aus. Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem LEP M-V 2016, wobei die braune Schraffur das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“, die gelbe Schraffur das „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ und die rote Linie das Vorhabengebiet darstellt.



Abbildung 12: Ausschnitt aus dem LEP M-V 2016 (Quelle: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern; Ausschnitt aus dem Geoportal.MV (Geodatenviewer Gaialight); Maßstab 1:100.000; genordet; Abruf am 17.10.2025)

## 4.7. Regionalplanung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 kennzeichnet das Vorhabengebiet als Windeignungsgebiet sowie teilweise als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

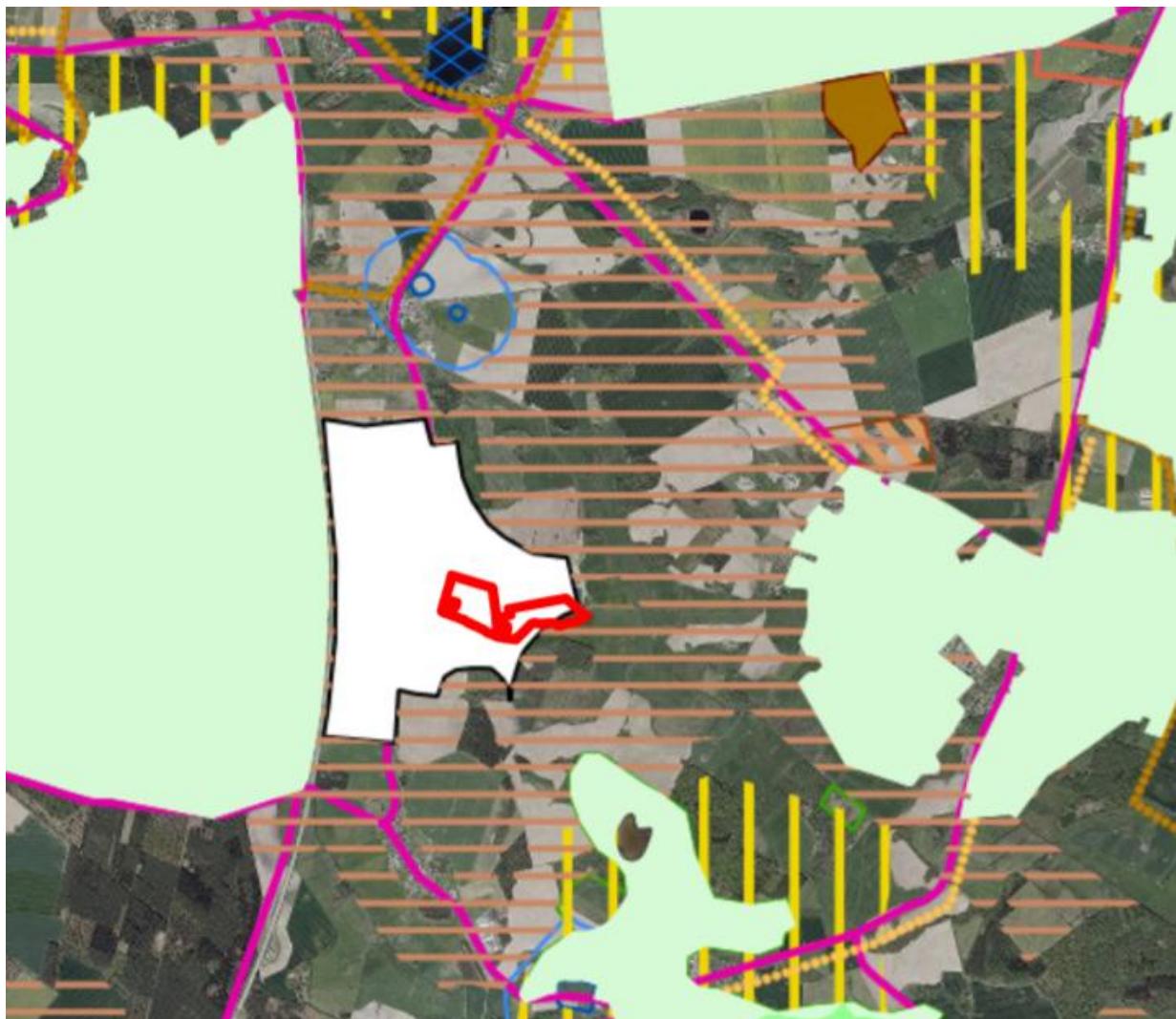
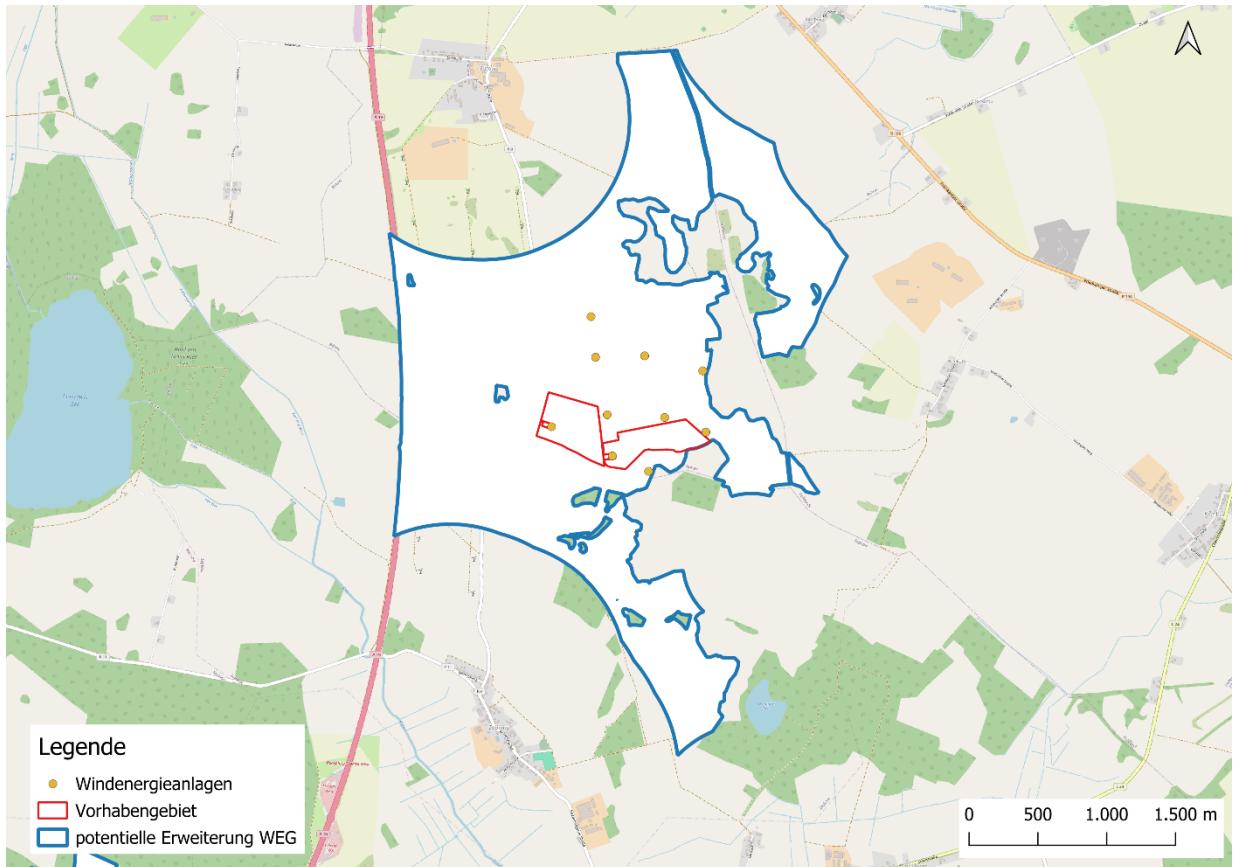


Abbildung 13: Ausschnitt aus dem RREP MS 2011 (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG); Geoportal.MV (Geodatenviewer Gaialight); Maßstab 1:65.000; genordet; Abruf am 17.10.2025)

Im Entwurf für die 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte sollen die Windeignungsgebiete erweitert werden. Die Teilfortschreibung konnte bis heute aufgrund erheblicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht abgeschlossen werden.



## 5. Rechtsgrundlagen

### 5.1. Bauleitplanung

Das Vorhaben befindet sich im planerischen Außenbereich. Eine Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sieht der Gesetzgeber seit dem 01.01.2023 für Flächen innerhalb eines 200 Meter-Streifens von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen vor. Die BAB 19 befindet sich ca. 1 km westlich des Vorhabengebietes. Damit liegt die Fläche außerhalb des vom Gesetzgeber privilegierten Flächenkorridors. Voraussetzung für die Errichtung ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Da das Vorhabengebiet nicht über einen Flächennutzungsplan verfügt wird beabsichtigt, den Bebauungsplan als eigenständigen Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB aufzustellen.

In Abstimmung mit der Gemeinde sowie dem zuständigen Bauamt wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB beantragt. Dadurch wird die Planung und Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger gesteuert, der sich zur Durchführung des Projekts durch einen Durchführungsvertrag verpflichtet. Der Durchführungsvertrag stellt sicher, dass das Vorhaben gemäß den im Bebauungsplan festgelegten Vorgaben realisiert wird. Er regelt insbesondere die Verpflichtungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Errichtung, Erschließung und Unterhaltung des geplanten Vorhabens. Zentraler Bestandteil des Durchführungsvertrages sind ebenfalls Regelungen zur Kostenübernahme, insbesondere für die Planung, Erschließung und Herstellung der erforderlichen Infrastruktur, durch den Vorhabenträger. Durch diese vertragliche Absicherung erhält die Gemeinde die Gewähr, dass das geplante Vorhaben in der vorgesehenen Weise umgesetzt wird und die städtebaulichen Ziele erreicht werden.

### 5.2. Landes- und Regionalplanung

Für das Vorhaben sind auf landesplanerischer Ebene das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) sowie das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 einschlägig. Daneben ist das für das Vorhabengebiet gültige Regionale Regionalraumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011 heranzuziehen.

Dabei sind insbesondere die folgenden Belange und Festlegungen zu berücksichtigen:

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Erläuterung: Diesem Grundsatz wird durch das geplante Vorhaben, der Realisierung eines Hybridparks durch Erweiterung des Windparks Bütow/Zepkow mit Freiflächenphotovoltaik, entsprochen.

Entsprechend dem Programmsatz **4.5(2) LEP M-V** darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Erläuterung: Die Bodenwertzahl liegt im gesamten Vorhabengebiet unter 50. Dieser Zielfestlegung wird damit entsprochen.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(9) LEP M-V** und dem Programmsatz **6.5(4) RREP MS** sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilt nah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei laut RREP MS wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Erläuterung: Die geplante Photovoltaikanlage wird in die bestehende technische Infrastruktur des Windparks Bütow/Zepkow integriert. Die bestehende Kabeltrasse führt direkt in das Alterric-eigene Umspannwerk Röbel. Von dort wird der produzierte Strom direkt in das öffentliche Verteilnetz eingespeist. Damit wird dem Programmsatz einer verteilt nahen Standortausrichtung entsprochen.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(12) LEP M-V** (gleichzeitig als Ziel der Regionalplanung festgelegt) ist in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) RREP MS** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel)

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Erläuterung: Im Windeignungsgebiet Bütow/Zepkow befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet insgesamt 11 Windenergieanlagen. Davon betreibt Alterric 5 der 11 Anlagen selbst. Weitere 29 Anlagen befinden sich westlich des Vorhabengebietes. Bei diesem Vorhaben sind sich alle Betreiber innerhalb des Vorhabengebietes einig und befürworten das geplante Vorhaben. Der Ausschluss von Photovoltaik in Windeignungsgebieten ist als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Dieser Ausschluss wird planerisch durch die Konzentrationswirkung der Windenergieanlagen begründet. Mit der Windenergieerzeugung sind Beeinträchtigung von Wohnstandorten und Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die durch eine überwiegende Bündelung der Standorte in möglichst störungsempfindliche Räume konzentriert werden kann. (Begründung zu 5.3 LEP M-V).

Die Anlagenstandorte sind zur energetischen Optimierung und bestmöglichen Ausnutzung des Eignungsgebietes gleichmäßig über dieses verteilt. Eine detaillierte Prüfung der etwaigen Platzierung weiterer Anlagen aktueller Typen zwischen den bestehenden Anlagen hat Alterric eingehend geprüft. Aufgrund einzuhaltender Turbolenzzonen von Anlagen aktuellen Typs würden technisch erforderliche Abstände nicht eingehalten werden und es käme vermehrt zu Abschaltungen. Die daraus entstehenden Nachteile lassen demnach weitere Windenergieanlagen nicht zu. Das Eignungsgebiet ist im Vorhabengebiet windenergetisch ausgenutzt.

Die Windenergieanlagen im und um das Vorhabengebiet (11 Anlagen) wurden in den Jahren 2016 bis 2019 errichtet. Sie sind entsprechend jüngeren Datums. Ein kurz- oder mittelfristiges Repowering ist daher nicht zu erwarten. Für den Fall des Repowerings oder der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird im Bebauungsplan der Photovoltaikfreiflächenanlage eine bedingte Festsetzung gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Diese regelt den Anlagenrückbau der Photovoltaikanlage zugunsten der Windenergie.

Das wirtschaftliche Risiko trägt der Vorhabenträger. Durch das Vorhaben ist somit keine Beeinträchtigung der Vorrangfunktion des Windeignungsgebietes zu erwarten. Angesichts der erwarteten jährlichen Energiemengen bleibt die vorrangige Nutzung der Fläche durch den Betrieb der Windenergieanlagen eindeutig gewährleistet.

Weiterhin anzumerken ist, dass in der Begründung des LEP M-V zu Kapitel 5.3 ausdrücklich die Bündelung von leistungsstarken Anlagen der Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung im Standortzusammenhang mit vorhandener Infrastruktur in der Nähe zum Übertragungsnetz hervorgehoben wird und eine Einbeziehung solcher Überlegungen auf regionaler Ebene in räumliche Gesamtkonzeptionen erfolgen soll.

Das geplante Vorhaben sieht die beschriebene Bündelung von leistungsstarken EE-Anlagen im Standortzusammenhang vor. Der grundsätzliche Ausschluss von Photovoltaik in Windeignungsgebieten bei gleichzeitigem Anstreben von Standortkonzepten zur Bündelung solcher Anlagen(-konzepte) sollte einer Abwägung zugänglich gemacht werden.

Seit der Planungsanzeige zu diesem genannten Vorhaben aus dem Jahr 2022 und der darauffolgenden Landesplanerischen Stellungnahme vom 17.01.2023 wurde das Raumordnungsgesetz (ROG) novelliert.

Durch die Änderung des ROG am 28.09.2023 sollen Anträge auf Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung stattgegeben werden, wenn diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Demnach sollen die oben beschriebenen Ausführungen einer Abwägung unterzogen werden.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(9) LEP M-V** dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Meter beiderseits von Autobahnen,

Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaik in Anspruch genommen werden.

Erläuterung: Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Ziel verfolgt, einen Hybridpark zu realisieren. Demnach handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine klassische Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zur Umsetzung des Hybridparks ist eine geografische Nähe zum Windpark erforderlich. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um landwirtschaftlich eher ungeeignete Gebiete, da die Böden eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit aufweisen. Zudem ist das Vorhabengebiet durch den bestehenden Windpark technisch überprägt.

Entsprechend dem Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Erläuterung: Der Rückbau der Anlage wird im Durchführungsvertrag durch eine Rückbauverpflichtung geregelt. Die Absicherung des Rückbaus erfolgt durch eine Rückbaubürgschaft.

Entsprechend dem Programmsatz **5.3(4) LEP M-V** sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

Erläuterung: Durch das geplante Vorhaben erhält die Standortgemeinde aufgrund einer Sonderregelung zwischen dem Vorhabenträger und des für Sie zuständigen Finanzamtes Aurich 99 % Gewerbesteuer.

Durch das geplante Beteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erhält die Standortgemeinde zusätzlich 0,1 ct pro kWh der tatsächlich produzierten Strommengen sowie die Bürger ebenfalls 0,1 ct pro kWh als Direktzahlung. Daneben erklärt sich der Vorhabenträger zu einem jährlichen Sponsoring des „Kulturverein Bütow e.V.“ in Höhe von 2.500 € jährlich bereit. Zudem wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger eine Elektroladesäule im Gemeindegebiet errichtet.

## 6. Vorhabenbeschreibung

### 6.1. Städtebauliche Parameter

Als städtebauliche Festlegung wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 Bau NVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie angestrebt. Zulässig sind dort Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Photovoltaik, dienen. Um den Standort in effizientem Maße durch eine PV-Freiflächentechnologie zu beplanen, wird als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. m. § 16 Absatz 2 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 angestrebt. Die überbaute Fläche definiert sich in diesem Fall als horizontale Projektion der Modulfläche.

Hinsichtlich der geplanten Bauhöhen werden im Bebauungsplan folgende Festlegungen angestrebt:

- Gesamthöhe für Module: max. 4,00 Meter (Oberkante der Module)
- Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafostationen) max. 3,50 Meter.

Die Höhen werden von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. der Oberkante der Nebenanlagen angenommen.

Die Photovoltaikmodule werden auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, welche wiederum in parallelen Reihen mit geplanter südlicher Ausrichtung oder alternativ mit Ost-West-Ausrichtung angeordnet werden. Die Modultische bestehen dabei aus einem filigranen Ständerwerk aus Metall. Dieses wird von Stützpfeilern getragen, welche ohne die Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufstellen auf Betonfundamenten aus statischen Gründen notwendig.

Die Solarmodule beginnen etwa bei einer Höhe von ca. 0,80 bis 1,00 Meter über dem Boden und erreichen eine Gesamthöhe von max. 4,0 Meter über Geländeniveau. Nach derzeitiger Planung können innerhalb der Potentialfläche ca. 27,35 MWp Photovoltaikleistung installiert werden.

Die folgende Abbildung stellt ein Beispiellayout unter Berücksichtigung der zuvor erwähnten Parameter (u.a. tatsächliche Nutzung, Biotope, Abstandsflächen zu WEA) dar. Die einzelnen Modultische werden blau umrandet dargestellt:

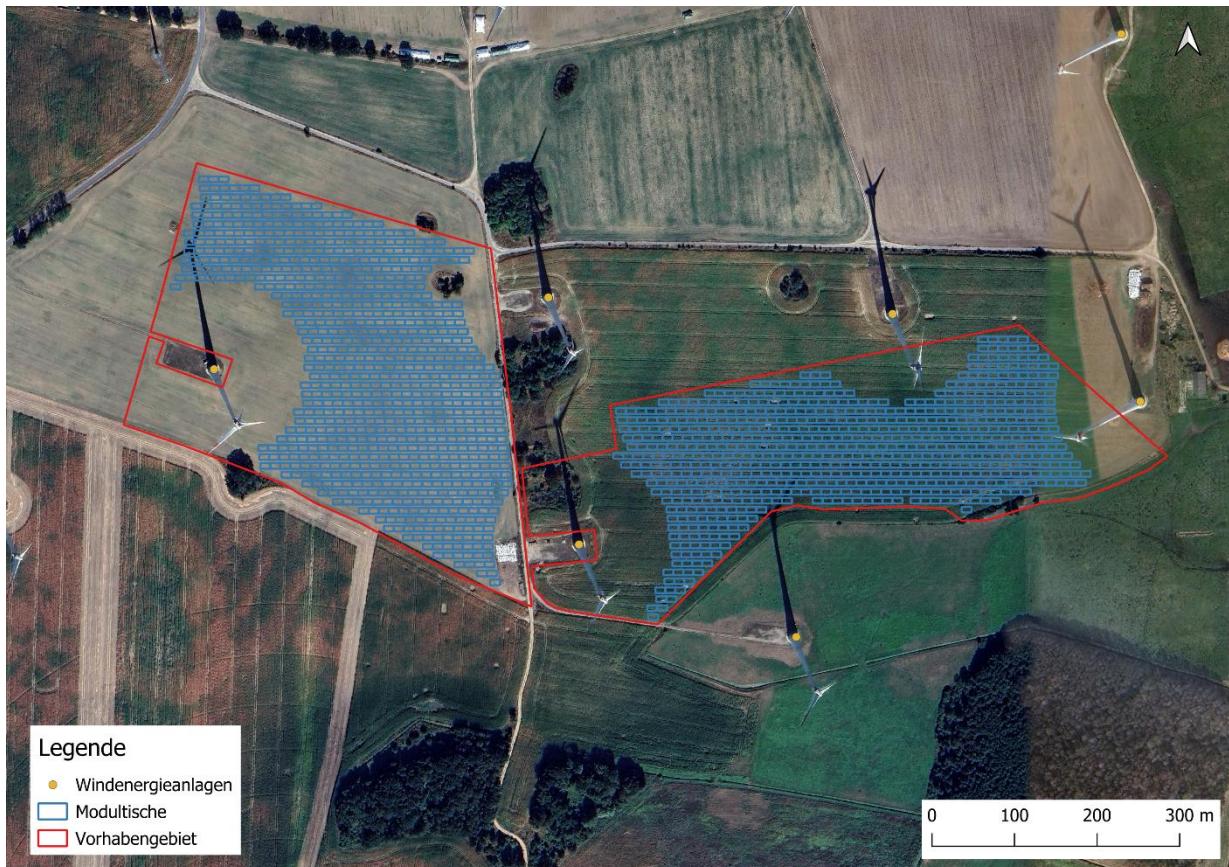


Abbildung 15: Anordnung der Modultische (mögliches Layout der geplanten Anlage), Kartengrundlage: © Google Maps, Kartendaten © Google

## 6.2. Technische Anlagen

### Transformatorenstationen

Bei den geplanten Transformatoren handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung oder Containerstationen. Die Kompaktstationen (z.B. Modell: Gräper GBÜ 1000/2000) haben in der Regel eine Grundfläche von 2,50 x 3,00 Meter und eine Höhe von 2,65 bis 2,80 Meter. Sie werden ohne die Verwendung eines Fundamentes auf einer Schottertragschicht aufgestellt.

### Module

Geplant sind derzeit 1.447 Modultische mit insgesamt 39.069 Modulen. Der Reihenabstand beträgt 4 Meter. Dadurch kann (Regen-)Wasser ideal zwischen den Modulreihen versickern. Der Abstand der unteren Modulkante zum Boden beträgt 0,8 Meter. Es wird eine Süd-Ausrichtung mit einem Neigungswinkel von 18° geplant. Dadurch wird der Ertrag optimiert und die Fläche ideal ausgenutzt. Derzeit ist der Einsatz der dem Stand der Technik entsprechenden 700Wp- Modulreihe geplant.

### Wechselrichter

Es ist der Einsatz von Wechselrichtern z. B. der Fa. Huawei Technologies im Bereich der 330kW-Spannung geplant. Die Wechselrichter werden entweder an der Unterkonstruktion der Module montiert oder als Zentralwechselrichter in Kompaktstationen innerhalb des Baufeldes errichtet.



Abbildung 16: Beispiel Transformatoren-Kompaktstation auf Schottertragschicht (Quelle: Fa. Sandmeyer)



Abbildung 17: Beispiel Photovoltaik-Freiflächenanlage (Quelle: Transocean Solarpark GmbH)

### 6.3. Erschließung

Das Vorhabengebiet kann über das **vorhandene** Straßen- und Wirtschaftswegenetz des Windpark Bütow/Zepkow erschlossen werden. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle und Bewirtschaftung der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über auf natürliche Weise angelegte Wege zwischen den Modulreihen, bzw. wenn erforderlich, als unbefestigter Weg mit wassergebundener Decke (offen für Versickerung von Regenwasser). Für den Transport der schweren Infrastruktur (Transformator) wird ggf. ein kleiner Bereich der Wege ausgebaut. Die geringen Aushubmassen durch Planherstellung für die Trafostation können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Der Strom wird über Erdkabel zum nächstgelegenen Umspannwerk abgeleitet. Die privatrechtliche Nutzung wird durch sog. Kabel- und Wegeverträge mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. der Gemeinde vereinbart. Die notwendigen Bodenversiegelungen werden auf ein Mindestmaß (unter 5.000 m<sup>2</sup>) beschränkt.

Die folgende Abbildung zeigt die vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege im Windpark Bütow/Zepkow orange markiert:

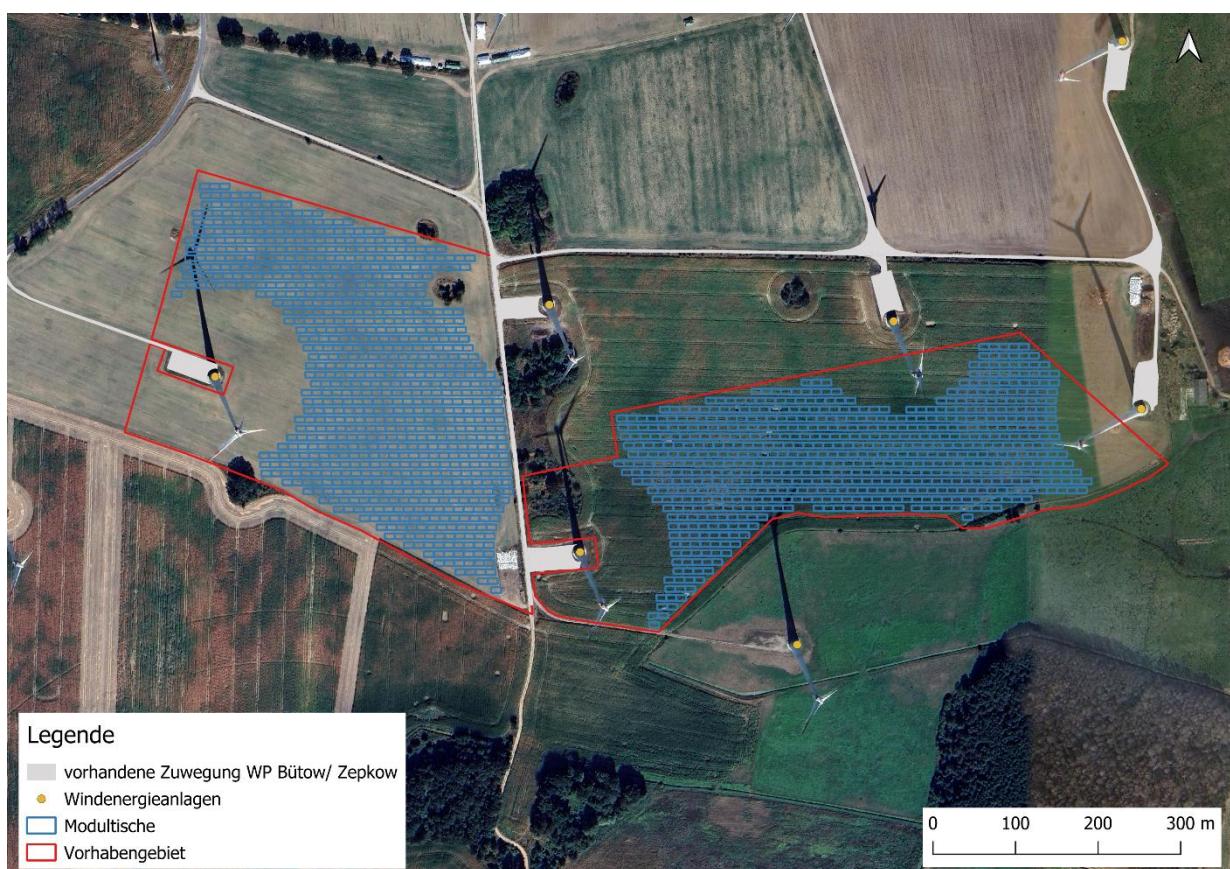


Abbildung 18: Zuwegungen Windpark Bütow/Zepkow - eigene Darstellung in QGIS, Kartengrundlage: © Google Maps, Kartendaten © Google

## 6.4. Einfriedung

Angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände zum Schutz gegen unbefugtes Betreten sowie aus versicherungstechnischen Gründen gänzlich eingezäunt. Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Soweit erforderlich werden Wildkorridore geplant.



Abbildung 19: Beispiel Einfriedung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Quelle: EE-Plan, April 2020)

## 7. Akzeptanz

Alterrict betreibt bereits Windenergieanlagen des Windpark Bütow/Zepkow. Alterric plant und entwickelt Projekte für den eigenen Bestand. Auch nach der Inbetriebnahme bleibt Alterric zuverlässiger Partner für die gesamte Laufzeit des geplanten Vorhabens. Daneben bietet das geplante Vorhaben auch finanzielle Gewinne für die Gemeinde Bütow.

### Gewerbesteuereinnahmen

Bereits für die bestehenden Windenergieanlagen erfolgt die Gewerbesteuerzerlegung nach einer zwischen dem Vorhabenträger, Alterric Deutschland GmbH, und dem Finanzamt Aurich abgestimmten Regelung, wonach die Standortgemeinde Bütow den überwiegenden Anteil der Gewerbesteuereinnahmen erhält. Dieses bewährte Modell soll auch auf die geplante Photovoltaikanlage übertragen werden, sodass die Gemeinde Bütow weiterhin in erheblichem Umfang von den Gewerbesteuereinnahmen profitiert.

### Bürger- und Gemeindebeteiligung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat am 14. Oktober 2025 einen Gesetzentwurf zur umfassenden Novellierung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorgelegt. Erstmals ist darin auch eine Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen.

Der Entwurf sieht im Standardmodell eine Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde der tatsächlich erzeugten Strommenge an die Standortgemeinden vor. Zusätzlich sollen die Einwohner der Standortgemeinde entweder eine Haushaltsdirektzahlung oder eine Stromgutschrift in gleicher Höhe erhalten. Damit wird die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden und ihrer Einwohner an den geplanten Projekten sichergestellt. Auf Grundlage einer erwarteten jährlichen Stromproduktion von 29,51 Mio. kWh ergibt sich eine Beteiligungssumme von rund 59.000 Euro. Davon fließen etwa 29.500 Euro pro Jahr als Direktzahlung an die Kommune. Sollte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Vorhabens kein gültiges Beteiligungsgesetz bestehen, das auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFFA) und damit eine Beteiligung der Gemeinde einschließt, verpflichtet sich der Vorhabenträger, der Gemeinde Bütow freiwillig eine Zahlung in Höhe von 0,1 ct pro eingespeister kWh an einen von der Gemeinde zu benennenden lokalen Verein oder eine noch zu gründende Organisation zu leisten. Diese freiwillige Regelung gilt ausschließlich für den Fall, dass zum genannten Zeitpunkt kein entsprechendes Beteiligungsgesetz in Kraft ist. Sollte ein Beteiligungsgesetz Anwendung finden, erfolgt die Zahlung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

Darüber hinaus erklärt sich der Vorhabenträger bereit, lokale Einrichtungen, namentlich den „Kulturverein Bütow e.V.“, freiwillig im Rahmen eines Sponsoring in Höhe von 2.500 € jährlich zu unterstützen.

Ergänzend werden in Abstimmung mit der Gemeinde weitere Beteiligungsmöglichkeiten angeboten, wie beispielsweise ein Nachrangdarlehen für die Einwohner und die Gemeinde Bütow sowie die Installation einer Elektroladesäule im Gemeindegebiet durch den Vorhabenträger.

## 8. Zusammenfassung

### Das Vorhaben „Hybridpark Bütow“

<b>Erläuterung:</b>	Erweiterung Windpark Bütow/ Zepkow um Freiflächenphotovoltaik (Hybridkonzept) bei gleichzeitiger Integration der geplanten PV-FFA in das bestehende Infrastrukturnetz des Windparks
<b>Gemeinde:</b>	Bütow
<b>Amt:</b>	Röbel-Müritz
<b>Lage:</b>	Gemarkung Bütow; Flur 3; Flurstücke 26, 27, 40/2, 45/3, 45/7
<b>Bruttofläche:</b>	30 ha
<b>Geltungsbereich PV:</b>	22 ha
<b>Tatsächliche Nutzung:</b>	landwirtschaftlich genutzte Flächen
<b>Bodenwertigkeit:</b>	geringe bis mittelgeringe Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 4 und 5)
<b>mengengewichtete Bodenpunkte:</b>	16 (westliche Teilfläche) bzw. 28 (östliche Teilfläche)
<b>Planvorhaben:</b>	vorhabenbezogener Bebauungsplan
<b>Besonderheit:</b>	Zielabweichungsverfahren, Hybridkonzept
<b>geplante Nutzungsart:</b>	Sondergebiet Photovoltaik (Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Speicherung Photovoltaik)
<b>voraussichtliche Anlagengröße:</b>	27,35 MWp
<b>Investitionskosten:</b>	11,5 Mio. € (ca.)
<b>Vermarktung:</b>	PPA (Stromliefervertrag)
<b>vermiedene CO2-Emisssionen:</b>	17,23 Tonnen pro Jahr (ca.)
<b>versorgte 3-Personen-Haushalte pro Jahr:</b>	8.431 (ca.)
<b>Gewerbesteueranteil Gemeinde Bütow:</b>	99 % durch Sonderregelung zwischen Alterric und Finanzamt Aurich
<b>Bürger- &amp; Gemeindebeteiligung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zahlungen nach geplantem Beteiligungsgesetz: ca. 59 T€ p.a.</li> <li>- jährliches Sponsoring für lokale Zwecke</li> <li>- Angebot Nachrangdarlehen für Einwohner und Gemeinde</li> <li>- Installation Elektroladesäule im Gemeindegebiet</li> </ul>

## 9. Anmerkungen zu dem Kriterienkatalog des Energieministeriums M-V

### Kategorie A:

#### zu A1: Der Bebauungsplan/ Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ wurde am 24.07.2025 gefasst. Der Beschlussauszug sowie die Darstellung des Geltungsbereichs liegt als *Anlage A1 und A2* bei.

#### zu A2: Das Einverständnis des Landwirts liegt vor

Die Flächen sind durch Pachtverträge mit dem Grundeigentümer gesichert. Die Flächen werden durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet. Die Einverständniserklärung wird dem Durchführungsvertrag nach Beschlussfassung als Anlage nachgereicht.

#### zu A3: Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land

Der Sitz der Betreiberfirma befindet sich voraussichtlich in Aurich. Wie bereits beim Windpark Bütow wird jedoch sichergestellt, dass die Standortgemeinde der geplanten Photovoltaikanlage maßgeblich von den Gewerbesteuereinnahmen profitiert. Durch die Gewerbesteuerzerlegung gemäß § 29 GewStG erhält die Gemeinde Bütow 90 % des Gewerbesteueranteils. Zusätzlich wird im Rahmen einer bewährten Sonderregelung zwischen dem Finanzamt Aurich und dem Vorhabenträger eine Erhöhung auf 99 % ermöglicht. Damit bleibt die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinde umfassend gewährleistet, unabhängig vom Sitz der Betreiberfirma. Als alternativer Firmensitz steht die Zweigniederlassung des Vorhabenträgers in Rostock zur Verfügung.

#### zu A4: Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40

Die mengengewichteten Bodenwerte innerhalb des Vorhabengebietes der PVA betragen 16 (westliche Teilfläche) bzw. 28 (östliche Teilfläche) und liegen dabei deutlich unter dem vorgegebenen Zielwert. Eine Kartendarstellung liegt als *Anlage A3 und Anlage A4* bei.

#### zu A5: nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird nach Beendigung der Photovoltaiknutzung ein vollständiger Anlagenrückbau festgelegt. Diese Regelung wird ebenfalls im noch zu schließenden Durchführungsvertrag festgelegt. Danach steht die Fläche wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Durch die schonende Bauweise der PVA (siehe Projektbeschreibung Abschnitt 6.1) ist dies technisch umsetzbar. Eine Rekultivierungspflicht der Flächen seitens des Vorhabenträgers wurde ebenfalls mit dem Grundeigentümer vertraglich vereinbart.

zu A6: Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag

Das Vorhaben wird über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan realisiert. Dazu ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wirksamkeitsvoraussetzung. Im Durchführungsvertrag sowie im Bebauungsplan werden Festlegungen zur Absicherung der Maßnahmen von Kategorie A und B vereinbart.

zu A7: Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha nicht überschreiten

Die Photovoltaikfläche beträgt ca. 22 ha. Eine Übersichtskarte liegt als *Anlage A2* bei.

*Kategorie B:*

zu B1: fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung

Zur Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern ist es wesentlich, Einwohnerinnen, Einwohner und Kommunen angemessen sowie dauerhaft an den Projekten zu beteiligen.

Finanzielle Beteiligung nach geplantem Beteiligungsgesetz:

Gemäß dem in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Beteiligungsgesetz für Erneuerbare-Energien-Anlagen ist vorgesehen, der Gemeinde sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Standortgemeinde Bütow jeweils eine Direktzahlung in Höhe von 0,1 Cent pro erzeugter Kilowattstunde zu gewähren. Auf Grundlage des erwarteten Jahresertrags ergibt sich daraus ein jährliches Beteiligungsvolumen von insgesamt rund 59.000 Euro, wobei die Hälfte der Summe (ca. 29.500 Euro) unmittelbar der Gemeinde zufließt. Damit wird eine dauerhafte, transparente und ertragsabhängige Beteiligung sichergestellt. Sollte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme kein gültiges Beteiligungsgesetz bestehen, das PV-Freiflächenanlagen und eine Gemeindebeteiligung umfasst, verpflichtet sich der Vorhabenträger, der Gemeinde Bütow freiwillig 0,1 ct pro eingespeister kWh an einen von der Gemeinde zu benennender lokaler Verein oder eine noch zu gründende Organisation zu zahlen. Findet ein Beteiligungsgesetz Anwendung, erfolgt die Zahlung nach den gesetzlichen Vorgaben.

Unterstützung lokaler Einrichtungen:

Zur weiteren Stärkung des sozialen und gemeinschaftlichen Engagements vor Ort leistet der Vorhabenträger für die Laufzeit des geplanten Vorhabens ein jährliches Sponsoring in Höhe von insgesamt 2.500 Euro an den „Kulturverein Bütow e.V.“. Eine entsprechende Absichtserklärung liegt als *Anlage B2* bei.

Weitere finanzielle Beteiligung:

Neben der im Zuge der Novellierung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V (BüGem M-V) vorgesehenen Beteiligung bietet der Vorhabenträger den Einwohnern und Einwohnerinnen sowie der Gemeinde selbst die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung in Form eines Nachrangdarlehens. Das Nachrangdarlehen bietet den Beteiligten eine attraktive Verzinsung bei überschaubarem Risiko und begrenzter Laufzeit. Um die Beteiligung möglichst breit und zugänglich zu gestalten,

wird der Mindestanlagebetrag auf 500 € festgelegt. Ein Beispiel möglicher Konditionen liegt als *Anlage B1* bei.

#### zu B2: Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde

Bitte beachten Sie die Ausführungen unter Punkt A3.

#### zu B3: gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus

Der Vorhabenträger sieht verschiedene Maßnahmen vor, um die Standortgemeinde sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner über die reinen Gewerbesteuereinnahmen hinaus am Projekt Hybridpark Bütow zu beteiligen und einen nachhaltigen Mehrwert für die Region zu schaffen.

Zusätzlich zu den unter Punkt B1 dargestellten finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Gemeinde werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens die nachfolgenden Leistungen verbindlich zugesichert:

Informations- und Bildungsangebot:

Im Bereich der Gemeinde wird zusätzlich eine öffentlich zugängliche Schautafel errichtet, die über die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und insbesondere über den Hybridpark Bütow informiert. Die Tafel dient zugleich als kommunale Informationsfläche und kann von der Gemeinde für weitere Aushänge genutzt werden. Dadurch wird ein Beitrag zur Aufklärung, Akzeptanzförderung und Sichtbarkeit der Energiewende vor Ort geleistet.

#### Bürgerangebot zur Förderung privater Dach-Photovoltaikanlagen:

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens soll den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit geboten werden, den Ausbau erneuerbarer Energien auch auf privaten Hausdächern aktiv mitzugesten. Zu diesem Zweck wird der Vorhabenträger anbieten, Einzelkomponenten für private Dach-Photovoltaikanlagen zu den jeweiligen Einkaufspreisen bereitzustellen.

Damit soll interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern ein unkomplizierter und kostengünstiger Einstieg in die Nutzung von Solarenergie ermöglicht werden. Ziel ist es, die lokale Wertschöpfung zu stärken und die Energiewende vor Ort gemeinsam voranzubringen.

#### zu B4: interkommunale Kooperation

Die Gemeinde Bütow ist die alleinige Standortgemeinde des geplanten Vorhabens. Um Transparenz im regionalen Umfeld sicherzustellen, werden die angrenzenden Gemeinden frühzeitig über den Planungsstand informiert. Projektpläne und relevante Unterlagen, wie z. B. Umweltgutachten, werden bei Bedarf zugänglich gemacht. Alterric steht jederzeit für einen offenen Austausch zur Verfügung, um eine frühzeitige Information und Abstimmung zu gewährleisten.

#### zu B5: regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert

##### (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens werden 1-2 Arbeitsplätze für Monitoring, Wartung und Pflege der Anlage geschaffen. Dazu sollen vorrangig regionale Unternehmen eingebunden werden. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette

beginnend bei der Planung der Anlage, werden vorrangig regionale Unternehmen beauftragt.

Der durch die PV-FFA erzeugte Strom ist nicht EEG-förderfähig. Es ist daher eine Vermarktung über einen sog. PPA (eng: Power Purchase Agreement) geplant. Dabei soll der produzierte Strom vorrangig regionalen Unternehmen angeboten werden.

#### Zu B6: Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem

#### Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)

Zur Förderung der Akzeptanz erneuerbarer Energien und zur Beschleunigung des Ausbaus der Elektromobilität ist in der Gemeinde Bütow die Errichtung einer Elektroladestation vorgesehen. Im Rahmen des Genehmigungs- und Bauleitverfahrens soll gemeinsam mit der Gemeinde sowie dem zuständigen Amt Röbel/Müritz ein geeigneter Standort ermittelt werden. Der Vorhabenträger sichert hierfür die vollständige Kostenübernahme zu.

Mit der Integration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Gebiet des bestehenden Windparks erfolgt eine Weiterentwicklung der technisch vorgeprägten Fläche zu einem multifunktionalen Standort der regionalen Energieerzeugung.

#### zu B7: Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume

Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb der im Landesentwicklungsprogramm 2016 ausgewiesenen Raumkategorie „Ländlicher Gestaltungsraum“.

#### zu B8: Fläche ökologisch nützlich

Das geplante Vorhaben ist ökologisch nützlich, weil es nicht nur zur klimafreundlichen Energieerzeugung beiträgt, sondern auch das Potential hat, die Artenvielfalt zu fördern. Der Übergang der Fläche von einer landwirtschaftlichen Nutzung zu einer extensiv genutzten Fläche durch Errichtung eines biodiversen Solarparks zeigt bereits nach kurzer Zeit positive Effekte auf Flora und Fauna. Das geplante Vorhaben bietet über die gesamte Laufzeit kontinuitätssichere Habitate, was besonders für bedrohte Arten von großer Bedeutung ist. Dabei hat die Gestaltung der Fläche einen wesentlichen Einfluss auf den ökologischen Nutzen:

##### a) Extensive Flächennutzung

So erfolgt beispielsweise maximal zweimal jährlich eine Mahd. Idealerweise wird eine Beweidung durch Schafe angestrebt. Durch die Einstellung der Bodenbearbeitung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann sich der Boden erholen und es entsteht weniger Bodenerosion. Weiterhin wird auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemittel vollumfänglich verzichtet.

##### b) Schaffung von Rückzugsflächen

Die Flächen unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen bieten geeignete und geschützte Rückzugsräume für z. B. Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

##### c) Hecken- und Gehölzpflanzungen

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird geplant, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebiets zu realisieren. Dabei kommt insbesondere die Ansiedlung von Hecken- und Gehölzpflanzungen in

Betracht. Zudem werden vorhandene Biotope erhalten und geschützt. Diese dienen ebenfalls als Lebens- und Rückzugsraum.

d) Habitatstrukturen für spezielle Arten:

Durch die Integration von z. B. Insektenhotels, Nistkästen und Steinhaufen werden gefährdete Arten geschützt. Die konkreten Maßnahmen werden in Abhängigkeit einer Habitatpotentialanalyse mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

zu B9: Größe der FF-PVA über 100 ha\*

Die Photovoltaikfläche beträgt ca. 22 ha. Bitte beachten Sie die Ausführungen unter Punkt A7.

zu B10: Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40\*

Die mengengewichteten Bodenpunkte des gesamten Geltungsbereichs des geplanten Vorhabens betragen 21,45.

*Berechnungsformel:*

$$\frac{(16 * 11,86 \text{ ha}) + (28 * 9,88 \text{ ha})}{21,74 \text{ ha}}$$

zu B11: Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde soll ein Monitoring-Konzept zur Erfassung von Flora und Fauna etabliert werden. Zusätzlich sollen Informationstafeln zum ökologischen Nutzen des Vorhabens erarbeitet werden und ortsnah zugänglich gemacht werden. Ebenso ist eine Zusammenarbeit mit den Universitäten des Landes für Forschungs- und Studienzwecke zur Untersuchung der Synergieeffekte von Wind und Photovoltaik avisiert.

zu B12: geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20

Bitte beachten Sie die Ausführungen unter Punkt B10.

zu B13: Systemdienlichkeit der Energiewende

Mit dem Vorhaben wird der Hybridpark Bülow realisiert, der Windenergie- und Photovoltaikanlagen an einem Standort kombiniert. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen – insbesondere aus Wind und Sonne – verläuft naturgemäß unstetig: Während Windkraftanlagen vor allem in den Wintermonaten hohe Erträge liefern, erreicht die Photovoltaik ihre Spitzenleistung in den Sommermonaten. Durch die intelligente Kombination beider Technologien entsteht ein ausgeglicheneres Erzeugungsprofil über das gesamte Jahr.

Dies führt zu einer Verstärkung der Stromeinspeisung und damit zu einer höheren Versorgungssicherheit in der Region (siehe Abschnitt 3). Gleichzeitig wird der Vollversorgungsgrad mit erneuerbaren Energien gesteigert und die Netzinfrastruktur gleichmäßiger ausgelastet, was sowohl die Wirtschaftlichkeit neu errichteter Netze erhöht als auch deren Planung und Genehmigung beschleunigt.

Die Photovoltaikanlagen speisen dabei antizyklisch zur Windenergie in das Netz ein und gleichen so Leistungsschwankungen am Einspeisepunkt wirkungsvoll aus.

Dadurch werden die Trafostationen im unternehmenseigenen Umspannwerk optimal ausgelastet, ohne dass zusätzliche Netzkapazitäten beansprucht werden. Die Planung des Projekts erfolgt somit unabhängig vom Netzausbau der Verteilnetzbetreiber. Ergänzend ist die Integration eines Batteriespeichers zur Zwischenspeicherung von Überschussstrom vorgesehen. Diese Maßnahme soll in einer zweiten Ausbaustufe umgesetzt werden und trägt perspektivisch zu einer weiteren Steigerung der Versorgungssicherheit sowie zur Flexibilisierung der Strombereitstellung bei.

## Gemeinde Bütow

öffentlich

BV-04-2025-010

## Niederschriftsauszug aus der Sitzung der Gemeindevorvertretung Bütow vom 24.07.2025

### Top 7.1 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hybridpark Bütow" der Gemeinde Bütow für eine Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich des Windparks Bütow-Zepkow ungeändert beschlossen

Unter den Windrädern sollen PVA errichtet werden. Eine Einspeisung zum Umspannwerk in Röbel/Müritz, ist über die vorhandenen Leitungen möglich,  
Von den Betreibern ist eine jährliche Zahlung von 20 T€ an eine Stiftung oder Verein möglich,  
diese müssen noch gegründet werden.

#### Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bütow beschließt:

1. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hybridpark Bütow“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des bestehenden Windparks Bütow-Zepkow.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt zukünftig die Bezeichnung „vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow“.

Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow gelten soll, umfasst in der Gemarkung Bütow, Flur 3, Teile der Flurstücke 26, 27, 40/2, 45/3 und 45/7 und ist in beiliegendem Übersichtsplan (Anlage 1) durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 22 ha.

Ziel und Zweck der Planung sind:

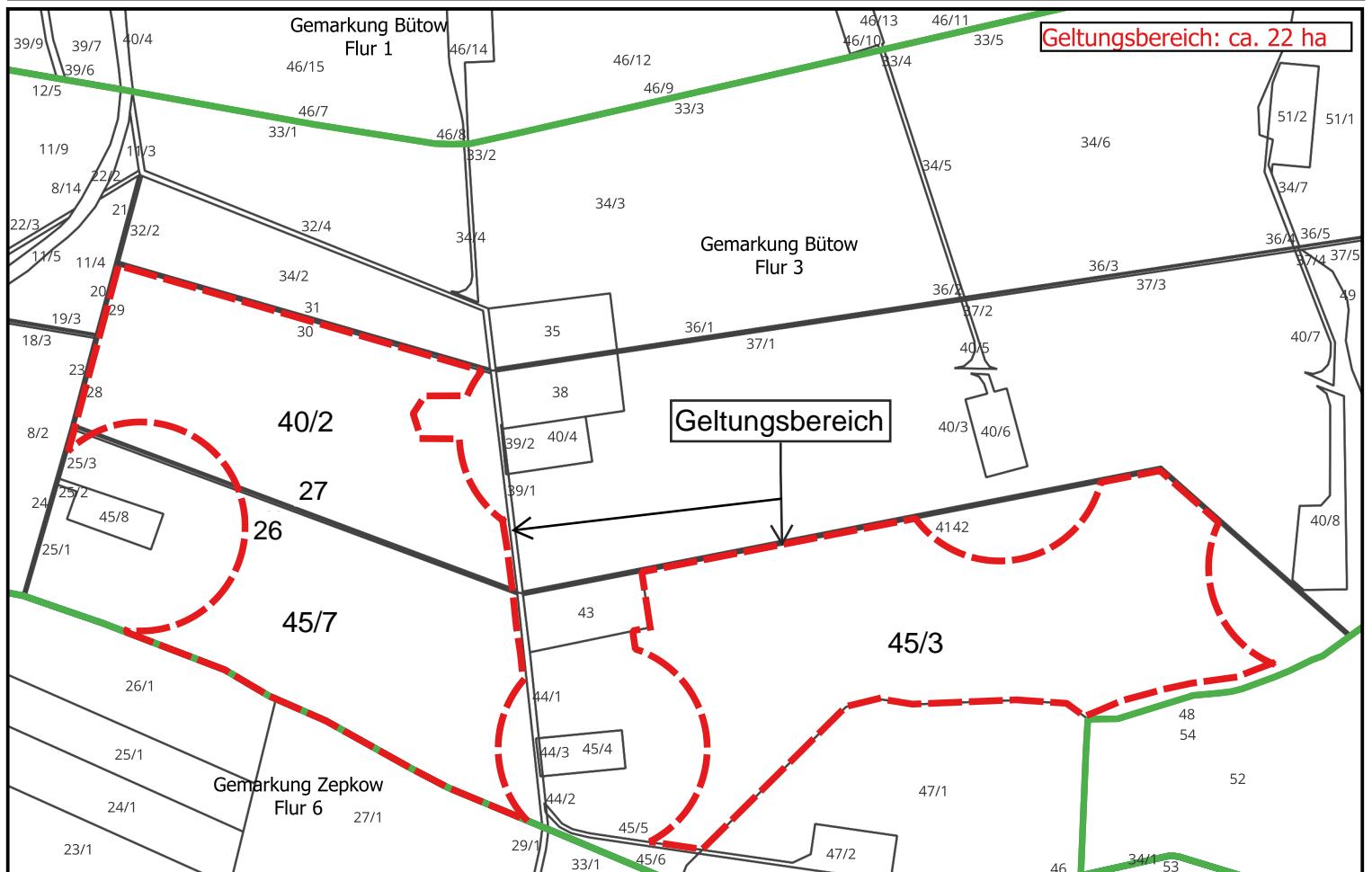
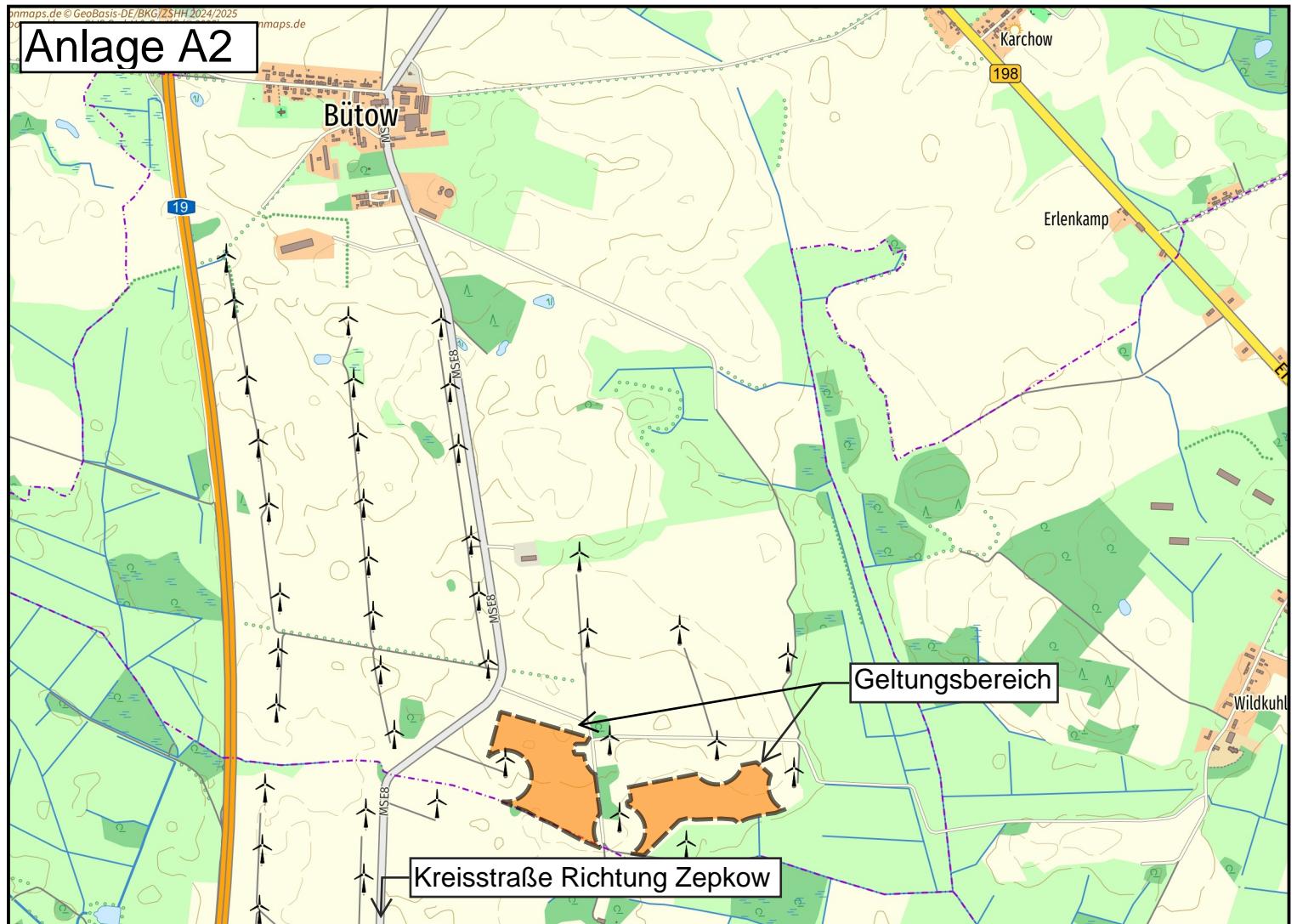
- die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“
  - die Berücksichtigung umweltschützender Belange durch die Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
2. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
  3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Zielabweichungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hybridpark Bütow“ der Gemeinde Bütow beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu beantragen, nachdem der Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bütow die Kriterienkataloge A & B ausgearbeitet hat und diese durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bütow durch Beschluss bestätigt wurden.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
6	4	4	0	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:  
Corina Wentzel

**Anlage A2**

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hybridpark Bütow"  
der Gemeinde Bütow

## Hybridpark Bütow



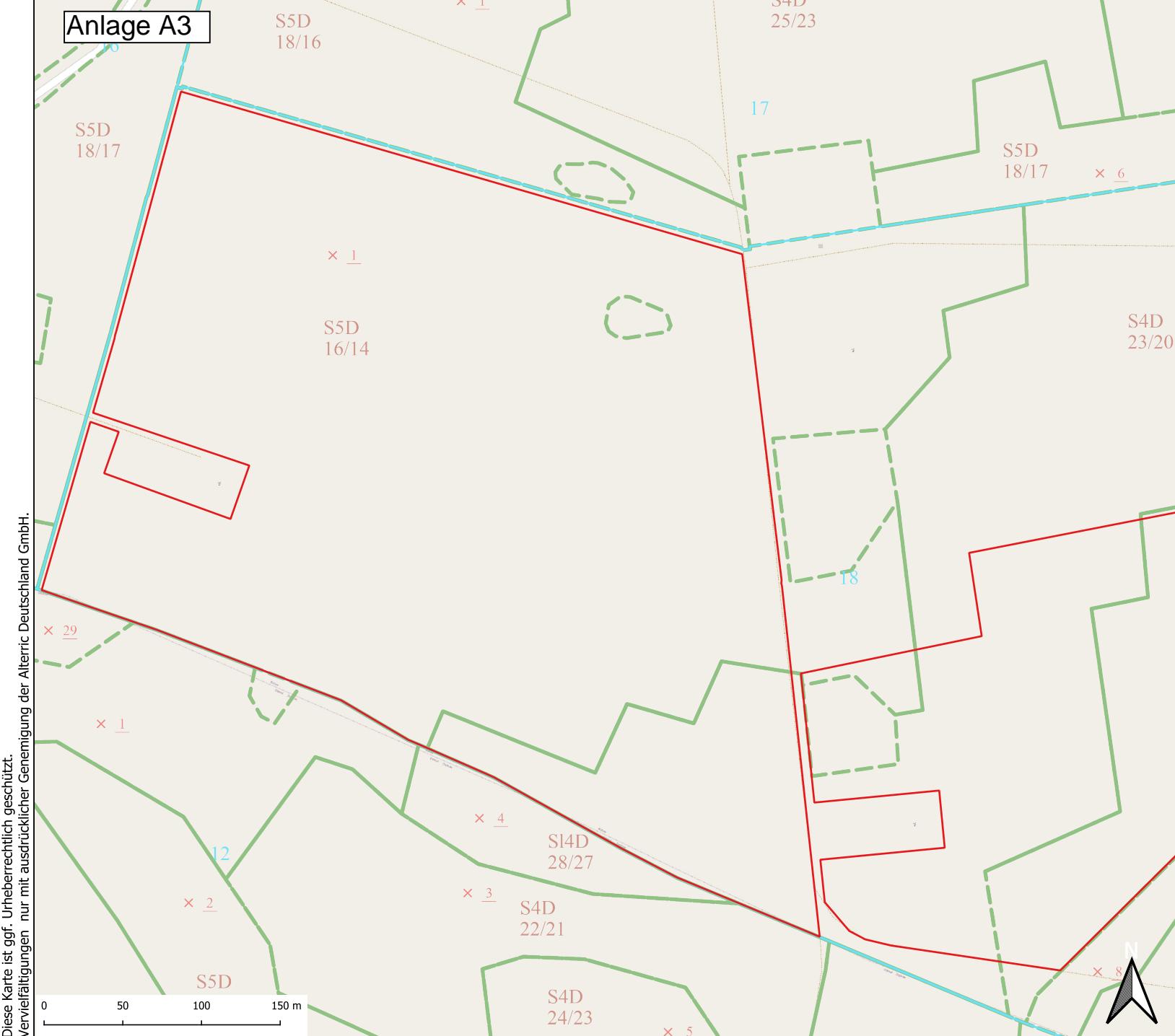
# Alterric

Bodenpunkte Vorhabengebiet  
(westlich)

### Legende:

  Vorhabengebiet

Hintergrundkarte:  
[https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis\\_wms](https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis_wms)  
abgerufen am 17.10.2025



Gezeichnet:	Hartmann, Antonia
Datum:	17.10.2025
Geprüft:	
Kartengrundlage:	Siehe Hinweis oben links
Koordinatensystem:	ETRS 1989 UTM Zone 33N
Maßstab:	1:2.450
Format:	A3



Alterric Deutschland GmbH  
Heydeweg 5  
18182 Bentwisch (Rostock)

## Hybridpark Bütow



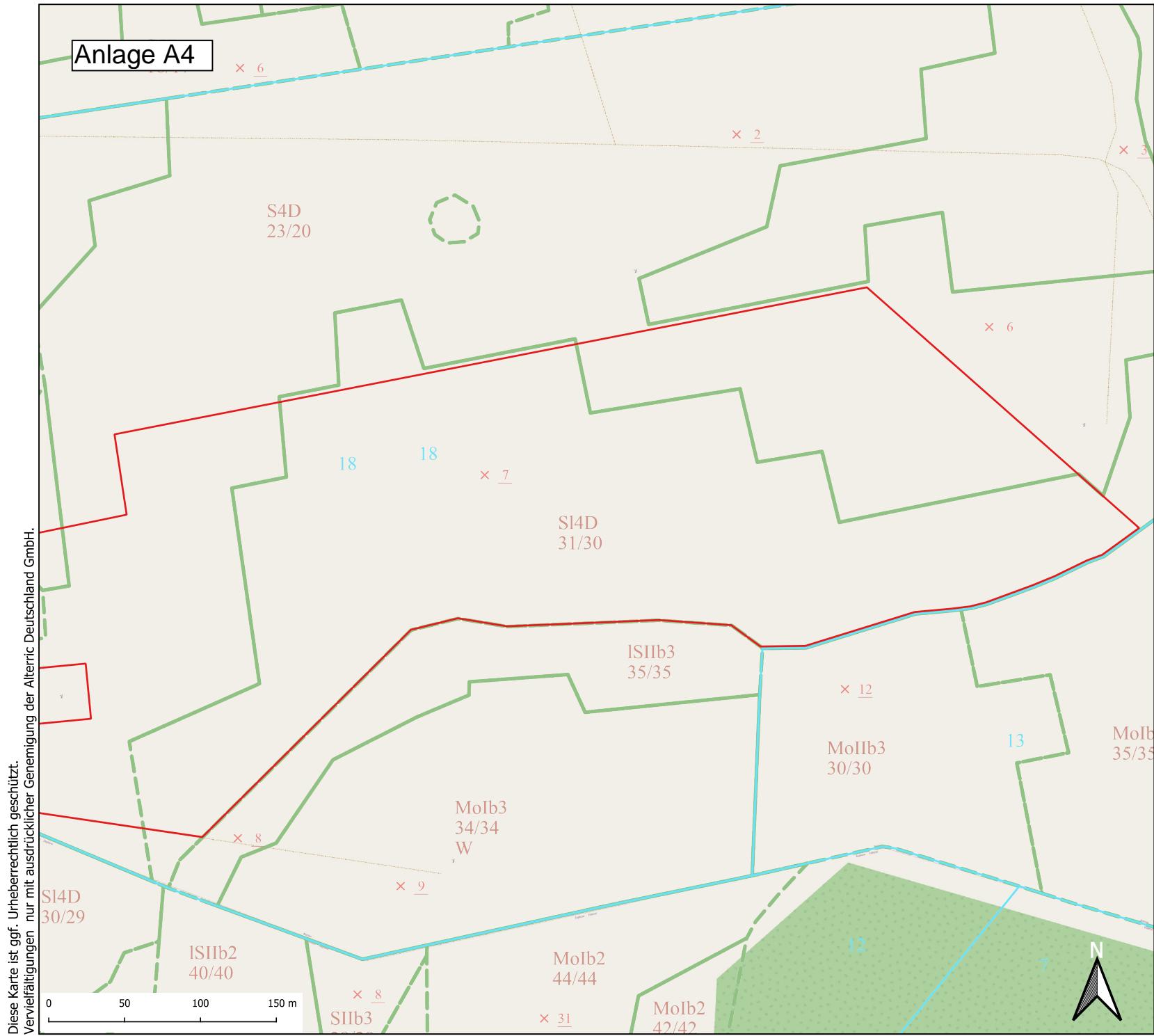
# Alterric

Bodenpunkte Vorhabengebiet  
(östlich)

### Legende:

Vorhabengebiet

Hintergrundkarte:  
[https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis\\_wms](https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis_wms)  
abgerufen am 17.10.2025



Gezeichnet:	Hartmann, Antonia
Datum:	17.10.2025
Geprüft:	
Kartengrundlage:	Siehe Hinweis oben links
Koordinatensystem:	ETRS 1989 UTM Zone 33N
Maßstab:	1:2.450
Format:	A3



Alterric Deutschland GmbH  
Heydeweg 5  
18182 Bentwisch (Rostock)

## Anlage B1

### **Beispielhafte Konditionen eines Nachrangdarlehens zur finanziellen Beteiligung am „Hybridpark Bütow“**

Die nachfolgende Übersicht stellt beispielhafte Konditionen für ein mögliches Nachrangdarlehen im Rahmen der finanziellen Beteiligung am „Hybridpark Bütow“ dar. Es handelt sich hierbei um ein unverbindliches Beispiel zur Illustration potenzieller Beteiligungsbedingungen. Verbindliche Konditionen werden erst im Rahmen einer gesonderten Zeichnungsvereinbarung festgelegt.

<i>Kriterium</i>	<i>Beispielhafte Kondition</i>	<i>Erläuterung</i>
Art der Beteiligung	<b>Nachrangdarlehen</b>	Rangrücktritt gegenüber Fremdkapital; kein Stimmrecht
Anlagevolumen (gesamt)	<b>bis zu 50.000 €</b>	Mit der Gemeinde abzustimmen
Zeichnungsberechtigte Personen	<b>Einwohnerinnen und Einwohner im Umkreis von [z. B. 5 km] um das Vorhabengebiet</b>	Abstimmung mit Gemeinde erforderlich
Mindestanlagebetrag	<b>500 €</b>	Förderung einer breiten Beteiligung
Maximalanlagebetrag	<b>5.000 €</b>	Gleichmäßige Beteiligungsmöglichkeit
Laufzeit	<b>5 Jahre</b>	Beginn ab Inbetriebnahme der Anlage
Verzinsung (nominal)	<b>z. B. 5,0 % p. a.</b>	Fester Zinssatz über Laufzeit
Zinszahlung	<b>jährlich, nachschüssig</b>	Auszahlung nach Jahresabschluss
Tilgung	<b>endfällig</b>	Rückzahlung am Laufzeitende
Kündigung	<b>nach Ablauf der Laufzeit</b>	keine vorzeitige Kündigung vorgesehen
Risiko	<b>Nachrangigkeit im Insolvenzfall</b>	keine Einlagensicherung
Verwendung der Mittel	<b>Finanzierung und Betrieb der PV-Anlage</b>	zweckgebundenes Darlehen, faire Teilhabe

Das Nachrangdarlehen stellt keine Einlage im Sinne des Kreditwesengesetzes dar. Die Kapitalüberlassung erfolgt auf eigenes Risiko der Darlehensgeberinnen und Darlehensgeber. Eine Nachrangabrede schließt Ansprüche im Insolvenzfall aus, solange vorrangige Forderungen bestehen.

## Anlage B2

### Absichtserklärung zur Spendenbereitschaft Im Rahmen der Realisierung des „Hybridpark Bütow“

#### Hintergrund

Alterrict Deutschland GmbH plant in der Gemeinde Bütow den bestehenden Windpark Bütow/Zepkow um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erweitern. Dabei soll die bestehende Infrastruktur (vorhandene Erdkabel, Zuwegungen, Netzeinspeisepunkte etc.) doppelt genutzt werden und der Hybridpark Bütow entstehen. Die Potentialfläche umfasst nach derzeitigem Planungsstand ca. 22 ha.

Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes einschließlich Teilnahme am Zielabweichungsverfahren sowie eine Baugenehmigung.

Die Gemeindevorvertretung Bütow hat am 24.07.2025 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Bauleitplanverfahren wurde eingeleitet.

#### Absichtserklärung

Hiermit erklärt die Alterric Deutschland GmbH, Sitz: Holzweg 87 in 26605 Aurich eine jährliche Spende an die folgende lokale Einrichtung:

Kulturverein Bütow e.V.

in Höhe von 2.500 EURO (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) zu leisten.

Diese Spendenzusage gilt unter dem Vorbehalt der Realisierung des oben beschriebenen Projekts „Hybridpark Bütow“.

Die erstmalige Spende erfolgt im Jahr der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage.  
Die Spendenzusage gilt für die Dauer des Betriebs der Photovoltaikanlage.

Rostock, den 28.10.2025

Ort, Datum

Signiert von:

i.V. Steven Kölpin

1AB44D519DBB49A

Unterschrift

Rostock, den 28.10.2025

Ort, Datum

Signiert von:

i.V. Antonia Hartmann

8DF443175E9244D...

Unterschrift